

Thomas J. Primig

# **Internationales Strafrecht und das Internet**

**Probleme in der Anwendung nationalen Strafrechts auf Kriminalität in  
grenzüberschreitenden Datennetzen**

<b>1. Allgemeines.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Judikatur zum „internationalen Internet-Strafrecht“ .....</b>	<b>3</b>
2.1. Pornographie.....	3
2.1.1. United States of America vs. Robert and Carleen Thomas .....	3
2.2. Rechtsradikale Propaganda.....	5
2.2.1. Der Fall „Zündel“ .....	5
2.2.2. Das „Holocaust-Urteil“ des deutschen BGH .....	7
2.2.3. Zur Judikatur in Österreich .....	10
2.2.3.1. OLG Wien vom 10.09.2001 .....	10
2.2.4. Internationales Strafrecht und Providerhaftung: Abgrenzungsfragen .....	10
2.2.4.1 Zugangskontrolle durch „GeoTracking“ .....	11
<b>3. Das österreichische „Internationale Strafrecht“ .....</b>	<b>13</b>
3.1. Die Prinzipien des internationalen Strafrechts.....	13
3.2. § 64 StGB – Strafbare Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden.....	15
3.2.1. Zuständigkeit nach Maßgabe internationaler Verpflichtungen .....	19
3.3. § 65 StGB – Strafbare Handlungen im Ausland, die nur bestraft werden, wenn sie nach den Gesetzen des Tatorts mit Strafe bedroht sind.....	21
3.4. Ausblick: International gültige Zuständigkeitsregelungen .....	22
3.5. Uneingeschränkte Geltung österreichischen Strafrechts - Fallbeispiele.....	23
3.5.1. Fall 1 .....	23
3.5.2. Fall 2 .....	25
<b>4. Der Tathandlungs- bzw Erfolgsort im Internationalen Strafrecht.....</b>	<b>27</b>
4.1. Allgemeines zur Regelung des § 67 Abs 2 StGB .....	28
4.2. Erfolgs- und Gefährdungsdelikte.....	29
4.3. Anwendbarkeit österreichischen Strafrechts bei Erfolgsdelikten .....	31
4.3.1. Variante zu Fall 1 .....	31
4.3.2. Variante zu Fall 2.....	32
4.3.2.1. Ergebnis .....	33
4.3.3. Fall 3 .....	34

4.3.3.1. OLG Wien 26.05.2000.....	35
4.3.3.2. Ergebnis .....	37
4.4. Einschränkungen bei der Anwendung des § 67 (2) StGB .....	38
4.5. Die rechtliche Behandlung abstrakter Gefährdungsdelikte .....	43
4.5.1. Zum „Erfolgsort“ abstrakter Gefährdungsdelikte.....	44
4.5.2. Restriktive/extensive Auslegung: Konsequenzen in der Anwendung des § 67 (2) StGB .....	45
4.5.3. Alternative Lösungsansätze .....	47
4.5.3.1. Anknüpfung an den Standort des Servers.....	47
4.5.3.2. Begründung der Zuständigkeit durch „Push“ und „Pull“ Handlungen	48
4.5.4. Ergebnis .....	50
<b>Anhang: Literaturverzeichnis .....</b>	<b>I</b>

## Internationales Strafrecht und das Internet

Der Begriff „Internationales Strafrecht“ ist in hohem Maße mehrdeutig und irreführend, im weitesten Sinn versteht man darunter alle Fragen, die einen Bezug zum ausländischen Recht haben, jene Beziehungen also, welche eine Straftat zur Rechtsordnung mehrerer Staaten aufweist.<sup>1</sup> Durch das IStR wird der räumliche und sachliche Geltungsbereich umschrieben, für den sich eine Rechtsordnung materielle Geltung beimißt; der Ausdruck wird aber auch als Oberbegriff für verschiedene andere rechtliche Gegebenheiten und Erscheinungen mit internationalem Bezug verwendet.<sup>2</sup> Wie sich ein Strafgesetz selbst in seiner Umwelt sieht, wie es seine räumliche Geltung von der anderer Strafrechtshoheiten abgrenzt und wie schließlich die Staaten versuchen, zu gemeinsamen Aktivitäten und Regeln, sowohl in der Verbrechensbekämpfung und Ausübung der Strafrechtspflege, wie auch bei der Wahrung der Grundfreiheiten zu gelangen, das alles ist Gegenstand des Wissenschaftszweiges vom internationalen Strafrecht *im weiteren Sinn*.<sup>3</sup> Dazu gehören auch das *Auslieferungs- und Rechtshilferecht*, welches die staatlichen und die völkerrechtlichen Regeln, die sich mit dem zwischenstaatlichen Verkehr in Strafsachen befassen, sowie das *Völkerstrafrecht*, welches in den Nürnberger Prozessen nach dem zweiten Weltkrieg erstmals zur Anwendung gelangte, umfaßt.<sup>4</sup>

Im engeren Sinn hat sich aber die Bezeichnung „Internationales Strafrecht“ für jene Normen eingebürgert, welche die Geltungsbereiche der einzelnen Strafrechtsordnungen voneinander abgrenzen; es handelt sich hierbei um eigenständige Vorschriften des nationalen Strafrechts, durch welche dessen räumlicher Geltungsbereich abgesteckt wird,<sup>5</sup> also um jene Bestimmungen des eigenen Strafrechts, welche die Frage betreffen,

---

<sup>1</sup> Vgl *Liebscher*, Die neue Struktur des Internationalen Strafrechts (§§ 62 bis 67 StGB), JBl 1974, 393.

<sup>2</sup> Vgl *Kathrein* in: WK<sup>2</sup>, Vorbem zu §§ 62 – 67 Rz 1.

<sup>3</sup> Vgl *Liebscher*, Der Standort des neuen österreichischen StGB im internationalen Recht, ZStW 1975, 1000.

<sup>4</sup> Vgl *Triffterer*, Die völkerrechtlichen Verbrechen und das staatliche Strafrecht (I), ZfRvgl 1989, 83 ff; *ders*, Von „Nürnberg“ zu einem internationalen Gerichtshof zur Verfolgung der Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien, in: *Neisser* (Hrsg), Menschenrechte als politischer Auftrag (1993) 70 f.

<sup>5</sup> Vgl *Liebscher*, Die neue Struktur des Internationalen Strafrechts (§§ 62 bis 67 StGB), JBl 1974, 393.

ob ein Sachverhalt, der im Hinblick auf den Tatort, die Nationalität des Täters bzw des Opfers oder sonstige Umstände einen internationalen Bezug aufweist, der innerstaatlichen Strafgewalt unterliegt, wobei eigene Strafgewalt hier auch eigene Strafberechtigung bedeutet.<sup>6</sup>

Das internationale Strafrecht unterscheidet sich vom *internationalen Privatrecht* insofern, als es ausschließlich die Geltung des österreichischen Strafrechts und damit das Vorliegen der inländischen Strafgewalt regelt<sup>7</sup>, während das IPR den Schwerpunkt auf Regeln legt, die bestimmen, welche Privatrechtsordnung auf Grund gegebener Anknüpfungspunkte das inländische Gericht anzuwenden hat.<sup>8</sup> Das IPR stellt die Grundsätze für die Anwendung fremden Rechts auf, die nur durch die Anwendung des „ordre public“ eingeschränkt werden können.

Die Regeln des internationalen Privatrechts können somit als „*Kollisionsrecht*“ bezeichnet werden, während es sich bei jenen des internationalen Strafrechts um *Strafanwendungsrecht* handelt.<sup>9</sup>

## 1. Allgemeines

Das Internet trägt stark zur Internationalisierung des Verbrechens und der Kriminalität im Allgemeinen bei. Durch das Zusammenwachsen nationaler und internationaler Computernetze wird es in zunehmenden Maße ermöglicht, Straftaten in einem Staat mit Auswirkungen in anderen Staaten zu begehen, was sich bereits in den Siebziger-Jahren bei den Delikten der Computersabotage, der Computermanipulation und der Computerspionage, welche inzwischen immer häufiger über Datenleitungen und Netzwerke durchgeführt werden, manifestierte.<sup>10</sup>

Probleme ergeben sich dadurch in der Form, daß auch im Bereich der Rechtsanwendung nicht mehr genau bestimmt werden kann, welches Rechtssystem welchen Landes genau

---

<sup>6</sup> Vgl *Kathrein* in: WK<sup>2</sup>, Vorbem zu §§ 62 – 67 Rz 8.

<sup>7</sup> Vgl *Kathrein* in: WK<sup>2</sup>, Vorbem zu §§ 62 – 67 Rz 8.

<sup>8</sup> Vgl *Liebscher*, Die neue Struktur des Internationalen Strafrechts (§§ 62 bis 67 StGB), JBl 1974, 394.

<sup>9</sup> Vgl *Kathrein* in: WK<sup>2</sup>, Vorbem zu §§ 62 – 67 Rz 8.

<sup>10</sup> Vgl *Sieber*, Internationales Strafrecht im Internet – Das Territorialitätsprinzip der §§ 3, 9 StGB im globalen Cyberspace, NJW 1999, 2065, im Internet unter <http://www.jura.uni-wuerzburg.de/sieber/article/Internet-Strafrecht/Internationales%20Strafrecht%20im%20Internet.htm>.

zur Anwendung kommen soll, bzw worin die Kriterien für eine genaue Kompetenzverteilung bei solcherart transnational begangenen Delikten liegen.

Dabei stellen aber nicht nur unterschiedliche Rechtssysteme, sondern auch voneinander stark divergierende Vorstellungen von Moral und Ethik in den unterschiedlichsten Kulturkreisen dieser Erde ein großes Problem dar, vor allem bei der Frage der Schaffung eines einheitlichen „Internetrechts“.

## **2. Judikatur zum „internationalen Internet-Strafrecht“**

Im Folgenden sollen nun einige tatsächlich begangene und vor verschiedenen Gerichten ausjudizierte Deliktsfälle mit strafrechtsrelevanten Inhalten, welche sich im Internet oder unter Zuhilfenahme des Internet ereignet haben, erörtert werden. Das Hauptaugenmerk dieser Ausführungen liegt dabei primär auf der Darstellung der jeweiligen Sachverhalte; genauere Überlegungen zu deren rechtlicher Beurteilung erfolgen dann – so sie für diese Arbeit von besonderer Bedeutung sind – in den verschiedenen Unterkapiteln.

### **2.1. Pornographie**

#### **2.1.1. United States of America vs. Robert and Carleen Thomas<sup>11</sup>**

Das in Kalifornien ansässige Ehepaar Thomas wurde im US-Bundesstaat Tennessee wegen der Verbreitung von Obszönitäten angeklagt, da sie ein Bulletin-Board-System (BBS)<sup>12</sup>, welches pornographische Bilder<sup>13</sup> zum Download enthielt, betrieben. Um sich

---

<sup>11</sup> United States v. Thomas, 1996 FED App. 0032P (6th Cir.), 74 F.3d 701, cert. denied, 117 S. Ct. 74 (1996).

<sup>12</sup> Unter einem Bulletin-Board-System (BBS) versteht man eine Nachrichtenübergabestelle für miteinander vernetzte Computer. Die Benutzer wählen sich in das BBS ein und tauschen dort Informationen untereinander aus, meist in Form von Artikeln zu speziellen Interessengebieten. Die Beiträge werden öffentlich abgelegt und können von allen Mitgliedern des BBS abgerufen werden, daher rührt auch der Vergleich mit einem Schwarzen Brett.

<sup>13</sup> Vgl aus dem Text des Urteils des Berufungsgerichts: „After purchasing sexually-explicit magazines from public adult book stores in California, Defendant Robert Thomas used an electronic device called a

in dieses Board einwählen zu können, war ein bestimmter Geldbetrag an die Betreiber zu entrichten. Mitglieder konnten so - via Modem und Personal Computer - Zutritt zu den Bilddateien erlangen. Aufgrund der Beschwerde einer Einzelperson aus Tennessee wurden die Behörden dieses Staates im Jahre 1993 darauf aufmerksam, daß der Zugang zu diesem Bulletin-Board nicht nur aus Kalifornien, sondern eben auch aus Tennessee nach Entrichtung des Mitgliedsbeitrages möglich war.

Das Ehepaar Thomas wurde daraufhin in Kalifornien verhaftet und nach Tennessee ausgeliefert; es wurde gegen sie ein Prozeß in Tennessee angestrengt, in dem sie für schuldig befunden und zu jeweils sechs Jahren Haft verurteilt wurden.<sup>14</sup>

In der Entscheidung des Berufungsgerichts aus dem Jahre 1996<sup>15</sup> wurde diese Verurteilung nach 18 U.S.C. §§ 1462 and 1465 bestätigt.<sup>16</sup>

Zur Rechtfertigung der Zuständigkeit des Gerichts in Tennessee führte dasselbe aus, daß, obwohl die Angeklagten ihren Wohnsitz in Kalifornien hatten und auch das von ihnen betriebene Bulletin-Board-System sich dort befand, es für die Ausübung der Gerichtsbarkeit genüge, wenn ein Anknüpfungspunkt – in diesem Fall die Möglichkeit, sich aus Tennessee Zutritt zu den im anderen Bundesstaat gespeicherten pornographischen Daten zu verschaffen – vorhanden sei.

Dieser Fall war der erste seiner Art, bei dem ein US-Gericht eines Bundesstaates sich für strafrechtlich zuständig bezüglich Handlungen, welche in einem anderen Bundesstaat im Internet gesetzt wurden und Auswirkungen über diesen einen Bundesstaat hinaus hatten, erachtet hatte.

Die Zuständigkeit für Gerichte in den USA betreffend Tätigkeiten im Internet kann nach US-amerikanischem Recht nur dann gegeben sein, wenn der Beklagte durch seine Handlung nicht nur geringfügige Auswirkungen („*minimum contacts*“)<sup>17</sup> auf den Staat,

---

scanner to convert pictures from the magazines into computer files called Graphic Interchange Format files or „GIF“ files. The AABBS (ie der Name des Bulletin-Board-Systems, Anm) contained approximately 14.000 GIF files“.

<sup>14</sup> Vgl *Kuner*, Internationale Zuständigkeitskonflikte im Internet, CR 1996, 455.

<sup>15</sup> Im Internet ist diese Entscheidung unter <http://www.jmls.edu/cyber/cases/thomas.html> einsehbar.

<sup>16</sup> Siehe zu den verschiedenen Bestimmungen des U.S.C. (United States Code) zB <http://uscode.house.gov/usc.htm>.

<sup>17</sup> Aus dem Text der „*Pres-Kap v. System One Direct*“-Entscheidung (FN 316):

welcher die Zuständigkeit der Strafverfolgung für sich in Anspruch nimmt, herbeiführt,<sup>18</sup> was auch aus dem Fall „Pres-Kap v. System One Direct“<sup>19</sup> aus dem Jahre 1994 – der ersten Entscheidung, in welcher sich US-Gerichte mit Zuständigkeitskonflikten im Internet beschäftigen mußten - hervorgeht.<sup>20</sup>

## 2.2. *Rechtsradikale Propaganda*

### 2.2.1. Der Fall „Zündel“<sup>21</sup>

Anfang 1996 hatte die Münchner Staatsanwaltschaft gegen den Provider Compuserve ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verbreitung von Kinderpornographie über Usenet-Newsgroups eingeleitet. Kurz darauf wurden Untersuchungen auch bei AOL und der deutschen Telekom angestrengt. Dabei ging es um den „Verdacht der Volksverhetzung“.

Mannheimer Staatsanwälte warfen in diesem Fall der Telekom-Tochter „T-Online“ und CompuServe Deutschland vor, über ihren Internet-Gateway zur Verbreitung von rechtsradikalen Schriften des kanadischen Neonazis Ernst Zündel beigetragen zu haben. Die Telekom sperrte daraufhin den Zugang zur Propaganda Zündels.<sup>22</sup>

---

„It is settled law that an individual's contract with an out-of-state party alone can (not) automatically establish sufficient minimum contacts in the other party's home forum to support an assertion of in personam jurisdiction against the out-of-state defendant, even where, as here, the foreign defendant allegedly breaches that contract by failing to make the required payments in Florida”.

<sup>18</sup> Vgl. *Kuner*, Internationale Zuständigkeitskonflikte im Internet, CR 1996, 454 f.

<sup>19</sup> 636 So.2d 1351, District Court of Appeal of Florida, Third District v 12.04.1994, im Internet unter <http://www.jmls.edu/cyber/cases/pres-kap.txt>.

<sup>20</sup> Ein Berufungsgericht in Florida verneinte in diesem Fall die Zuständigkeit betreffend eines New Yorker Nutzers einer in Florida befindlichen Datenbank, da der einzige Kontakt des Benutzers mit Florida die Nutzung der Datenbank war und dies zur Begründung der Zuständigkeit nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht ausreichend war. Eine andere Entscheidung hätte zu einer praktisch universellen Zuständigkeit geführt.

<sup>21</sup> Vgl. dazu „Zensur: Auch Compuserve sperrt Host“, Heise Newsticker vom 13.09.1996 unter <http://www.heise.de/newsticker/data/fm-13.09.96-001/>; „Schweizer Polizei läßt Webseiten sperren“, Heise Newsticker vom 05.08.1998 unter <http://www.heise.de/newsticker/data/em-05.08.98-000/>.



Die Staatsanwaltschaft führte gegen Ernst Zündel ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Volksverhetzung<sup>23</sup> durch, es wurde ihm die Verbreitung von antisemitischem und neonazistischem Gedankengut vorgeworfen.<sup>24</sup> Das Verfahren wurde jedoch eingestellt, da man der Person Zündels in Deutschland nicht habhaft werden konnte und in den USA auch nationalsozialistische Äußerungen der „*Freedom of Speech*“ nach dem „First Amendment“<sup>25</sup> der „*Constitution of the United States of America*“ unterliegen.<sup>26</sup>

---

<sup>22</sup> Sog „Zundelsite“. Der Domainname (<http://www.webcom.com/~ezundel/english>) wurde zwar gesperrt, jedoch wurde diese Seite auf zahlreiche andere Web-Server gespiegelt, die Inhalte in Newsgroups gepostet oder via FTP der Allgemeinheit zum Download angeboten.

<sup>23</sup> § 130 (2) dStGB lautet „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1.) Schriften (§ 11 Abs. 3), die zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden, a) verbreitet, b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht, c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder 2.) eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk verbreitet“.

<sup>24</sup> So stellte dieser von Toronto, Kanada, aus seit Jahren öffentlich den millionenfachen Mord an Juden durch das Nazi-Regime in deutschen Konzentrationslagern in Abrede.

<sup>25</sup> Nach dem Wortlaut des „First Amendment“ heißt es: „Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof; or abridging the freedom of speech, or of the press; or the right of the people peaceably to assemble, and to petition the government for a redress of grievances“.

<sup>26</sup> Vgl [http://www.law.cornell.edu/topics/first\\_amendment.html](http://www.law.cornell.edu/topics/first_amendment.html).

### 2.2.2. Das „Holocaust-Urteil“ des deutschen BGH<sup>27</sup>

Eine Grundsatzentscheidung, welche aufgrund der Ähnlichkeit der Regelung des internationalen Strafrechts in Deutschland und Österreich auch hierzulande für die Bestimmung des Handlungs-, bzw Erfolgsortes<sup>28</sup> einer im Internet begangenen Straftat eine wesentliche Rolle spielen könnte, fällt der deutsche Bundesgerichtshof am 12. Dezember 2000.<sup>29</sup>

In diesem Prozeß ging es um Frederik *Toben*<sup>30</sup>, welcher antisemitische Texte in Australien über das Internet veröffentlicht hatte. Gemeinsam mit David Brockschmidt gründete er das Adelaide Institute<sup>31</sup>, als dessen Direktor er auftrat und über dessen Website er seine Texte und Newsletter verbreitete.

Auf einer Rundreise durch Europa besuchte Toben einige Konzentrationslager und Leute aus der „rechten Szene“, was er in einem eigenen Reisetagebuch festhielt. Bei diesen Treffen ging es immer wieder um Verneinung der Judenvernichtung während des zweiten Weltkrieges und die Verfolgung der Holocaust-Leugner etwa in Deutschland.

---

<sup>27</sup> BGH 12.12.2000, 1 StR 184/00, CR 4/2001, 260 (*Vasaliki*) = MR 2001, 131 (*Thiele*); das Urteil ist im Volltext unter

<http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/strafrecht/BGH/896> einsehbar.

<sup>28</sup> Siehe dazu ausführlich unten, 4.

<sup>29</sup> Vgl zu diesem Fall auch *Krempf*, Wachsende Besorgnis über BGH-Urteil gegen Holocaust Gegner, Telepolis vom 21.12.2000 unter <http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/te/4527/1.html>; *Kettmann*, German Hate Law: No Denying It, Wired-News vom 14.12.2000 unter <http://www.wired.com/news/politics/0,1283,40669,00.html>; *Rötzer*, Leugnung des Holocaust im Internet: Ist Volksverhetzung, die im Ausland begangen wurde, nach deutschem Recht strafbar? Telepolis, vom 11.12.2000 unter <http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/te/4453/1.html>; „BGH: Auschwitz-Lüge im Internet strafbar“, Heise-Newsticker vom 12.12.2000 unter <http://www.heise.de/newsticker/data/wst-12.12.00-002/>; „Auschwitz-Lüge im Internet strafbar“, der Spiegel-Online unter <http://www.spiegel.de/netzwelt/politik/0,1518,107470,00.html>; „Holocaust-Leugnung auf ausländischen Sites kann bestraft werden“, Akademie.de-Newsboard vom 12.12.2000 unter <http://www.akademie.de/news/langtext.html?id=8042>; „Auschwitzlüge im Internet weltweit strafbar“, ZDNet-Newsticker vom 13.12.2000 unter <http://www.zdnet.de/news/artikel/2000/12/13009-wc.html>; *Plöckinger*, Zur Zuständigkeit österreichischer Gerichte bei Straftaten im Internet, ÖJZ 2001, 798.

<sup>30</sup> Siehe zur Person *Tobens*: <http://www.idgr.de/lexikon/bio/t/t.html#toben>.

<sup>31</sup> [Http://www.adelaideinstitute.org](http://www.adelaideinstitute.org).

Unter anderem wollte er mit einem Besuch beim Mannheimer Staatsanwalt Hans-Heiko Klein die deutsche Gesetzgebung herausfordern.

Klein hatte bereits 1992 gegen den ehemaligen NPD-Vorsitzenden Deckert ein Strafverfahren wegen Volksverhetzung eingeleitet, aufgrund dessen dieser zu einer einjährigen Gerichtsstrafe verurteilt wurde.

Im April 1999 wurde Toben schließlich in Deutschland festgenommen und wegen der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener und Rassenhaß zu 10 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Eine Verurteilung wegen Volksverhetzung lehnte das Gericht jedoch ab, weil die Leugnung des Holocaust nicht in Deutschland begangen worden sei und daher nicht nach deutschem Recht bestraft werden könne.<sup>32</sup> Nach Meinung des Gerichts könne Toben nur für die Inhalte bestraft werden, die er über Briefe oder anderweitig auf *materiellen Trägern nach Deutschland gebracht habe*, während im Internet der Nutzer *selbst aktiv werden und sich die Inhalte herunterladen müsse*.

Nach sieben Monaten wurde Toben, nach Bezahlung eines Geldbetrages von 6000 Mark, wieder auf freien Fuß gesetzt; ebenso wie die deutsche Staatsanwaltschaft legte auch er Revision gegen das Urteil ein, welche vor dem deutschen BGH behandelt wurde.

Der Bundesgerichtshof korrigierte in seiner Entscheidung die Auffassung des Landgerichts: Der BGH-Entscheidung zufolge macht ein Ausländer, der von ihm verfaßte Äußerungen, die den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllen, auf einem ausländischen Server ins Internet stellt, welcher Internetnutzern in Deutschland zugänglich ist, damit eine *Friedensstörung im Inland* möglich und kann deshalb nach deutschem Strafrecht belangt werden. Ob die Störung des Friedens dabei tatsächlich eingetreten ist oder nicht, sei hierbei irrelevant.

Mit dem letztinstanzlichen Richterspruch wurde Toben schließlich für schuldig befunden. Der BGH führte aus, daß *„durch das von vornherein beabsichtigte öffentliche Zugänglichmachen dieser die Menschenwürde verletzenden Beleidigungen und Verunglimpfungen...der Angeklagte zugleich auch die Gefahr begründet (habe), daß dadurch der öffentliche Friede gestört würde. Seine ins Internet gestellten Artikel seien*

---

<sup>32</sup> Das Landgericht konnte bei den Internet-Fällen weder feststellen, daß der Angeklagte von sich aus Online-Anschlußinhaber in Deutschland oder anderswo angewählt hätte, um ihnen die genannten Webseiten zu übermitteln, noch daß - außer dem ermittelnden Polizeibeamten - Internetnutzer in Deutschland die Homepage des Adelaide Institutes angewählt hatten.

*geeignet gewesen, das Sicherheitsempfinden und das Vertrauen in die Rechtssicherheit insbesondere der jüdischen Mitbürger empfindlich zu stören“.*<sup>33</sup>

Es sei auch offenkundig gewesen, daß jedem Internet-Nutzer in Deutschland die Publikationen des Angeklagten ohne weiteres zugänglich waren. Des weiteren hätten die Publikationen Tobens von deutschen Nutzern in Deutschland weiter verbreitet werden können. Daß gerade deutsche Internet-Nutzer - unbeschadet der Abfassung in englischer Sprache - zum Adressatenkreis der auf der Homepage des „Adelaide Institute“ veröffentlichten Publikationen gehörten und gehören sollten, ergab sich insbesondere aus deren Inhalt, welcher einen nahezu ausschließlichen Bezug zu Deutschland aufwies.<sup>34</sup>

Im Hinblick auf die Informationsmöglichkeiten des Internet mußte damit gerechnet werden, daß die Publikationen einer *breiteren Öffentlichkeit in Deutschland bekannt werden*. Nach der Meinung des BGH legte es der Angeklagten eben auf diese Tatsache an. Weiters betonte derselbe, daß für die Anwendung des deutschen Strafrechts bei der Volksverhetzung nach § 130 Abs 1 und Abs 3 dStGB auch ein *völkerrechtlich legitimierender Anknüpfungspunkt* vorliege, denn die Tat betreffe ein gewichtiges inländisches Rechtsgut, und stelle somit *objektiv eine besondere Verbindung* zum Gebiet der Bundesrepublik Deutschland her.

Die Entscheidung betrifft laut BGH jedoch nur in eingeschränktem Maße die professionellen Internet-Provider, sondern nur jene Fälle, in denen ein Autor seine privaten Meinungen und Äußerungen im Internet veröffentlicht. Schon aufgrund der immensen Datenflut ist es für Internet-Anbieter nur bedingt möglich, Inhalte zu überwachen und zu filtern, bzw Zugangs- und Verbindungsdaten der einzelnen Nutzer über einen längeren Zeitraum hinweg zu speichern.<sup>35</sup>

---

<sup>33</sup> Siehe zur Definition des BGH eines „Erfolgsortes“ bzw „Handlungsortes“ bei Deliktsbegehungen im Internet und der mit § 9 (1) Z 3 dStGB vergleichbaren Regelung zur Bestimmung des Handlungs- und Erfolgsortes in Österreich (§ 67 (2) StGB) ausführlich unten, 4.

<sup>34</sup> So zB die Aussagen auf der Web-Site Tobens: „...untersuchen wir die Behauptung, daß die Deutschen systematisch sechs Millionen Juden umgebracht haben...“; „...die Jagdsaison auf die Deutschen ist eröffnet“...; „...daher können alle Deutschen und Deutschstämmigen ohne den aufgezwungenen Schuldkomplex leben...“; „...die Deutschen können wieder stolz sein“.

<sup>35</sup> Vgl dazu die Regelungen der „Überwachungsverordnung“, BGBl II 418/2001.

### 2.2.3. Zur Judikatur in Österreich

Zwar liegt noch keine höchstgerichtliche Entscheidung darüber vor, nach welchen Kriterien sich die Zuständigkeit für im Internet begangene Straftaten richtet; die Richtung hierfür gibt jedoch eine Entscheidung des OLG Wien vor:

#### 2.2.3.1. OLG Wien vom 10.09.2001

Gegenstand dieses Verfahrens<sup>36</sup> war eine in Deutschland ins Internet gestellte Homepage, auf der einem vom Privatankläger geleiteten und in Wien ansässigen Unternehmen ehrenrührige Vorgangsweisen unterstellt wurden. Gegen die Entscheidung der Unterinstanz<sup>37</sup>, wonach das Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt und der Antrag auf Urteilsveröffentlichung gem § 34 Abs 5 MedienG abgewiesen wurde, richtete sich die Beschwerde des österreichischen Unternehmers, welcher vom OLG Wien Folge gegeben wurde.

Festgestellt wurde, daß die betreffende Internet-Publikation dem Medienbegriff des § 1 Abs 1 Z 1 MedienG unterliegt. Das Gericht gelangte zu der Erkenntnis, das auch für im Internet begangene Medieninhaltsdelikte die Regelungen der §§ 40 ff MedienG, insb jene des § 41 Abs 2 MedienG, maßgeblich seien und als *lex specialis* die allgemeinen Bestimmungen des StGB zum internationalen Strafrecht verdrängten. Die Rundfunkdefinition in § 41 Abs 2 MedienG umfasse auch elektronische Darbietungen über das Internet.

### 2.2.4. Internationales Strafrecht und Providerhaftung: Abgrenzungsfragen

Die Frage, welcher Staat zur Verfolgung vom im Internet begangenen Straftaten zuständig ist, wirft auch oftmals Fragen bezüglich der Haftung von Internet-Providern, welche ja dem Nutzer erst den Zugang zu illegalen Inhalten verschaffen, auf. Oftmals

---

<sup>36</sup> OLG Wien 10.09.2001, 24 Bs 242/01, MR 2001, 282 (*Plöckinger*).

<sup>37</sup> LGSt Wien 08.08.2001, 9c E Vr 5963/01 (Hv 3269/01).

ist es sehr viel einfacher, den Provider strafrechtlich für das Zugänglichmachen solcher Inhalte zu belangen, als den Urheber der Inhalte selbst,<sup>38</sup> da letztere in bestimmten Bereichen der Internet-Kriminalität, wie beispielweise in den Fällen der Verbreitung von kinderpornographischem Material, nur schwer ausgeforscht werden können.

Als Beispiel einer solchen „Schnittstelle“ zwischen internationalem Strafrecht und der Haftung von Internet-Providern bzw Anbietern von Internet-Inhalten (Content Providern) soll die Problematik des sog „Geo Tracking“ dienen:

#### 2.2.4.1 Zugangskontrolle durch „GeoTracking“

Die Webportal-Firma „Yahoo“ mit Hauptsitz in Kalifornien wurde im April 2000 von den Organisationen LICRA (Ligue internationale contre le racisme et l'antisémitisme) und UEJF (Union des étudiants juifs de France) der nationalsozialistischen Wiederbetätigung angeklagt, da im Yahoo-eigenen Internet-Auktionshaus diverse Nazi-Devotionalien gezeigt und versteigert wurden. Zwar hat das Unternehmen verhindert, daß diese Gegenstände auf der französischen Website angeführt wurden, auf der (offiziellen) amerikanischen Homepage waren dieselben jedoch auch für Internet-Surfer aus Frankreich zugänglich. Mit dem Spruch des französischen Höchstgerichts wurde dem Unternehmen die Pflicht auferlegt, ein System zu schaffen, welches effektiv den Zugriff auf diese Angebote aus Frankreich verhindert. Yahoo Inc. kam der richterlichen Anordnung insoweit nach, als die Gesellschaft nach einer Änderung ihrer Firmenpolitik grundsätzlich die Versteigerung von Gegenständen unterbindet, die – wie Nazi-Memorabilia und Symbole des Ku-Klux-Klan – Hass und Gewalt propagieren; jedoch beantragte Yahoo Inc. vor dem „United States District Court for the Northern District of California“ am 21.12.2000<sup>39</sup> die Feststellung, daß die Entscheidung des französischen

---

<sup>38</sup> Auf die Problematik der Providerhaftung kann im Rahmen dieser Arbeit nicht näher eingegangen werden.

<sup>39</sup> „Yahoos Complaint for Declaratory Relief“, im Internet unter <http://www.cdt.org/speech/international/001221yahoocomplaint.pdf>.

Gerichts von Yahoo Inc. weder zu beachten sei, noch gegen sie vollstreckt werden könne.<sup>40</sup>

Ein Jahr später entschied<sup>41</sup> ein US-Gericht allerdings, daß die Firma nur amerikanischem Recht unterstehe, in dem die Meinungsfreiheit einen lockeren Umgang mit Nazi-Relikten und rassistischen Äußerungen erlaube und durch den „Ersten Zusatzartikel“ geschützt sei. Es wies das Urteil des französischen Gerichts aus Gründen der Extraterritorialität zurück.<sup>42</sup>

In diesem Fall geht es also nicht um die Verantwortlichkeit von Einzelpersonen und die Problematik der richtigerweise anzuwendenden Rechtsordnung, sondern um die Haftung von Content-Providern, bzw Anbietern spezieller Internet-Dienste.

Ausgehend von diesen nicht unumstrittenen Entscheidungen wurden auf EU-Ebene Diskussionen über die Zulässigkeit von Filtersystemen zur Zugangsbeschränkung angefasst, welche schließlich in einem Entschließungsantrag, einem Evaluierungsbericht<sup>43</sup> folgend, gegen den Einsatz solcher Filtersysteme mündeten, der von 460 Abgeordneten am 11.04.2002 im Europäischen Parlament angenommen wurde.<sup>44</sup>

---

<sup>40</sup> Vgl *Sieber*, Die Bekämpfung von Hass im Internet: Technische, rechtliche und strategische Grundlagen für ein Präventionskonzept – Zugleich eine rechtspolitische Bewertung von BGH NJW 2001, 624, ZRP 2001, 98, im Internet unter [http://www.jura.uni-wuerzburg.de/sieber/article/article\\_online\\_deutsch.htm](http://www.jura.uni-wuerzburg.de/sieber/article/article_online_deutsch.htm).

<sup>41</sup> Vgl „Yahoo! Motion for Summary Judgement“, im Internet unter <http://www.cdt.org/speech/international/010223yahoo.pdf>.

<sup>42</sup> Siehe dazu *Rötzer*, Französischer Richter verurteilt Yahoo, Heise-Newsticker vom 23.05.2000 unter <http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/te/8180/1.html> mwN.

<sup>43</sup> „Bericht über den Evaluierungsbericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung der Empfehlung des Rates vom 24. September 1998 in bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde COM(2001) 106 final vom 20.02.2002. Dieser Bericht ist unter [http://europa.eu.int/comm/avpolicy/regul/new\\_srv/ermin\\_en.pdf](http://europa.eu.int/comm/avpolicy/regul/new_srv/ermin_en.pdf) abrufbar.

<sup>44</sup> Vgl *Kleinz*, Europäisches Parlament gegen Webseitensperrungen, Telepolis, das Magazin für Netzkultur vom 12.04.2002 unter <http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/te/12300/1.html>.

### 3. Das österreichische „Internationale Strafrecht“

Wegen des besonderen öffentlichen Interesses kann eine Verurteilung in Österreich niemals auf einen ausländischen Tatbestand gestützt werden; so strafen österreichische Gerichte immer nur nach österreichischem materiellen Strafrecht.

In den §§ 61 ff StGB wird der zeitliche und räumliche Geltungsbereich des Strafrechts bestimmt und damit auch festgelegt, auf welche Straftaten das Strafrecht welchen Staates anwendbar ist.<sup>45</sup>

#### 3.1. Die Prinzipien des internationalen Strafrechts

Verschiedene Prinzipien<sup>46</sup>, welche sich auf Grund des Völkerrechts herausgebildet haben, indizieren, unter welcher Fallkonstellation ein möglicherweise betroffener Staat seine Hoheitsgewalt durchsetzen darf<sup>47</sup> und sollen an dieser Stelle kurz betrachtet werden.

- Das „*Territorialitätsprinzip*“ (§ 62 StGB) besagt, daß die österreichischen Strafgesetze für all jene Taten gelten, die im Inland begangen worden sind, wobei es genügt, daß der Täter eine Phase der Ausführungshandlung in Österreich gesetzt hat.
- Erweitert wird das Territorialitätsprinzip durch das sog „*Flaggenprinzip*“ (§ 63 StGB), welches auch Handlungen an Bord von Schiffen und Luftfahrzeugen unter die Strafgewalt jenes Staates stellt, in dem diese registriert sind.

---

<sup>45</sup> Vgl *Triffterer*, Strafrecht Allgemeiner Teil I<sup>2</sup> (1994) 21.

<sup>46</sup> Vgl die anschaulichen Darstellungen der verschiedenen Prinzipien ua bei *Linke/Epp/Dokupil/Felsenstein* (Hrsg), Internationales Strafrecht – Auslieferung, Rechtshilfe, Vollstreckung, Fahndung: Das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) vom 04.12.1979 samt einschlägigen Vorschriften und zwischenstaatlichen Abkommen mit ausführlichen Erläuterungen, Literaturhinweisen und Verwertung der Rechtsprechung (1981) 7 ff; *Triffterer*, AT I<sup>2</sup>, Rz 42 ff; *Pleischl/Soyer*, Strafgesetzbuch und Jugendgerichtsgesetz (1997) 73 ff; *Fuchs*, AT I<sup>4</sup>, 37 ff; *Michel/Wessely*, Strafrecht, Allgemeiner Teil (1998) 5 ff; *Kathrein* in: WK<sup>2</sup>, Vorbem zu §§ 62-67 Rz 43 ff; Mayerhofer, StGB, Erster Teil<sup>5</sup>, Anmerkungen zu §§ 62-67 StGB.

<sup>47</sup> Vgl *Leukauf/Steininger*, Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>3</sup> (1992) § 62 Rz 3 ff.



- §§ 64 (1) Z 4 2. Fall und § 65 (1) Z 1 StGB sind Ausdruck des „*aktiven Personalitätsprinzips*“ welches besagt, daß alle von Inländern wo immer und an wem immer begangenen Straftaten nach inländischem Strafrecht beurteilt werden, gleichgültig ob die Tat im Tatortstaat strafbar ist oder nicht, während § 64 (1) Z 4 Fall 1 und Z 7 StGB den Schutz österreichischer Staatsbürger (Beamter) vor strafbaren Handlungen normiert („*passives Personalitätsprinzip*“).
- „*Real- oder Schutzprinzip*“: Österreich kann den Schutz seiner Rechtsgüter auch auf das Ausland erstrecken und Straftaten im Ausland, die sich gegen ihm zugehörige Rechtsgüter richten, aburteilen. (Vgl § 64 (1) Z 1, Z 2 Fall 1, Z 3 StGB). Soweit es dabei um den Schutz des Staates geht, spricht man vom „*Staatsschutzprinzip*“, während im übrigen vom „*Individualschutzprinzip*“ gesprochen wird.
- „*Weltrechts- oder Universalitätsprinzip*“ (§ 64 (1) Z 4 letzter Fall, Z 5 und 6 StGB): Straftaten können unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts oder der Nationalität des Täters nach österreichischem Strafrecht geahndet werden.
- Das „*Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege*“ (§ 65 StGB) besagt, daß in jenen Fällen, wo de jure die Strafgewalt eines anderen Staates besteht, diese aber nicht ausgeübt wird, österreichisches Strafrecht zur Anwendung kommt.

Seit dem Beitritt Österreichs zum Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)<sup>48</sup> am 01.12.1997 und der Ratifizierung des Übereinkommens zwischen den Mitgliedsstaaten der EG über das Verbot der doppelten Strafverfolgung<sup>49</sup> am 05.01.2000 gilt in Österreich das *Verbot der doppelten Strafverfolgung*<sup>50</sup> (Grundsatz: „ne bis in idem“).

Art 54 SDÜ bestimmt, daß „wer durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist,...durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat nicht verfolgt werden (darf), vorausgesetzt, daß im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits

---

<sup>48</sup> BGBl III 90/1997.

<sup>49</sup> BGBl III 1/2001.

<sup>50</sup> Siehe dazu *Satter*, Zur Kritik des Personalitätsprinzips im internationalen Strafrecht, JBl 1974, 146 ff; *Epp*, Der Grundsatz „Ne bis in idem“ im internationalen Rechtsbereich, ÖJZ 1979, 36 ff; *Ebensperger*, Strafrechtliches „ne bis in idem“ in Österreich unter besonderer Berücksichtigung internationaler Übereinkommen, ÖJZ 1999, 171.

vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann“.

Gem Art 55 SDÜ kann aber eine Vertragspartei bei der Ratifikation, bei der Annahme oder der Genehmigung des Übereinkommens erklären, daß sie sich in bestimmten, vom Übk definierten Fällen, nicht an die Verpflichtungen des Art 54 SDÜ gebunden fühlt.

Auch Österreich hat von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht und erklärt<sup>51</sup>, den Grundsatz „ne bis in idem“ nicht anzuwenden, wenn die im Ausland abgeurteilte Straftat in österreichischem Hoheitsgebiet begangen wurde, einen der Tatbestände der §§ 124, 242, 244, 246, 248, §§ 249-251, §§ 252-258, §§ 259-260 StGB oder des § 74 Z 4 StGB erfüllt, oder es sich um Straftaten handelt, welche nach dem Außenhandels- oder Kriegsmaterialgesetz geahndet werden.

Von Interesse sind im Hinblick auf die Reichweite des österreichischen StGB, insbesondere auf die Anwendbarkeit desselben auf Delikte, welche unter Ausnutzung des Internet oder aber im Internet begangen werden, va die Bestimmungen des § 62 StGB in Zusammenhang mit § 67 StGB (Zeit und Ort der Tat). Darauf soll später<sup>52</sup> noch genauer eingegangen werden.

Zunächst sollen aber die Bestimmungen der §§ 64, 65 StGB einer genaueren Betrachtung unterzogen und deren Anwendbarkeit auf Internetdelikte, bzw die Möglichkeit, die in diesen Bestimmungen genannten Delikte auch im Internet zu begehen, erörtert werden.

### ***3.2. § 64 StGB – Strafbare Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden***

In § 64 StGB finden fast alle Prinzipien des internationalen Strafrechts ihren Ausdruck, Z 1 stellt strafbare Handlungen gegen den österreichischen Staat, seine Einrichtungen und gegen die österreichische Wirtschaft (§§ 124, 242, 244, 246, §§ 249-251, §§ 252-258, §§ 259, 260 StGB) unter Strafe.

---

<sup>51</sup> Siehe BGBl III 1/2000, Abschnitt „Erklärungen der Republik Österreich“.

<sup>52</sup> Unten, 4.

Bei diesen Delikten ist es - nicht nur theoretisch - möglich, diese im Internet oder unter Zuhilfenahme desselben, zu begehen. Dabei ist insbesondere auf die zahlreichen Web-Pages, in denen rechtsradikales Gedankengut verbreitet wird hinzuweisen, welche, wenn zB die Tatbestandserfordernisse des § 242 StGB (Drohung mit Gewalt, die Verfassung der Republik Österreich zu ändern oder Bundesgebiete abzutrennen) bzw 252 StGB (Gründung einer Verbindung, zu dem Zweck, auf gesetzwidrige Weise beispielsweise die Strukturen der österreichischen Demokratie zu erschüttern) gegeben sind, durchaus die Tatbestände des Hochverrats, bzw der staatsfeindlichen Verbindung, erfüllen könnten.

Auch Äußerungsdelikte, wie zB Angriffe auf oberste Staatsorgane (§§ 249-251 StGB) könnten unter Umständen zu den tatbestandsmäßigen Erfolgen führen,<sup>53</sup> wobei aber, wie bei allen Äußerungsdelikten im Internet, immer ein Auge auf den schmalen Grat zwischen Informationsfreiheit, dem Recht auf freie Meinungsäußerung bzw dem Recht auf freien Datenverkehr und der Verbreitung rechtswidrigem, die Souveränität eines Staates in erheblicher Weise beeinträchtigenden, Gedankengutes geworfen werden muß.<sup>54</sup>

Auch § 259 StGB („Wehrmittelsabotage“) kann ohne weiteres unter Zuhilfenahme des Internet begangen werden, sofern die Bestimmungs- oder Beitragshandlung via E-Mail oder durch Postings in Newsgroups geschieht.

---

<sup>53</sup> Vgl zu den im Internet erfüllbaren Tatbeständen von Äußerungsdelikten, insb jene rechtstextremistischen Inhalts, im deutschen StGB: *Ringel*, Rechtstextremistische Propaganda aus dem Ausland im Internet, CR 1997, 304 ff.

<sup>54</sup> Vgl zur Abwägung zwischen Informationsfreiheit und Kontrollmaßnahmen auch *Schmölzer*, Rechtliche Situation der Informationsregulierung, in: *Maier-Rabler/Mayer-Schönberger/Nening-Schöfbänker/Schmölzer*, Netz ohne Eigenschaften - Nationale und internationale Netzkommunikation im Spannungsfeld von Meinungsfreiheit, informationeller Selbstbestimmung und staatlicher Reglementierung (1995) 171 f; *dies*, Rückwirkende Überprüfung von Vermittlungsdaten im Fernmeldeverkehr - Anmerkungen zu OGH 6.12.1995, 13 Os 161/95, JBl 1997, 214; *Schmölzer/Mayer-Schönberger*, Das Telekommunikationsgesetz 1997 – Ausgewählte rechtliche Probleme, ÖJZ 1998, 384 ff; *Mayer-Schönberger/Brandl*, Telekommunikationsgesetz und Datenschutz, eolex 1998, 272 ff; *Vassilaki*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Diensteanbieter nach dem TDG – Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Einordnung des § 5 TDG im Strafrechtssystem, MMR 1998, 635; *Wessely*, Das Fernmeldegeheimnis – ein unbekanntes Grundrecht? ÖJZ 1999, 491 ff; *Burkhardt*, Medienfreiheit quo vadis? – Das Somm-Urteil aus presserechtlicher Sicht, CR 1999, 38 ff; *Sieber*, Verantwortlichkeit im Internet – Technische Kontrollmöglichkeiten und multimediarrechtliche Regelungen, zugleich eine Kommentierung von § 5 TDG und § 5 MDSStV (1999) 208 ff.

§ 260 StGB („Beteiligung an militärischen strafbaren Handlungen“) kann, nach dem genauen Wortlaut des Gesetzes, nicht im Internet begangen werden, da dieser Tatbestand das Bestehen einer (vertraglichen) Verpflichtung zur Lieferung oder Herstellung eines Wehrmittels oder einer Einrichtung oder Anlage, die der Landesverteidigung dient, seitens des Lieferers voraussetzt, welche wissentlich nicht erfüllt wird. Denkbar ist aber die Störung oder das Außerbetriebsetzen einer computergesteuerten Anlage zum Schutz vor Kriegsgefahren durch das Eindringen in deren Rechneinheit durch Hacker.

§ 64 (1) Z 2 StGB – Ausdruck des Personalitäts- bzw Schutzprinzips – besagt, daß österreichische Strafgesetze für strafbare Handlungen, welche jemand gegen einen österreichischen Beamten oder als österreichischer Beamter begeht, gelten.

Delikte, welche gegen österreichische Beamten *im Internet* begangen werden können, beschränken sich meist auf strafbare Handlungen gegen die Ehre<sup>55</sup> (§§ 111-116 StGB), während jene Deliktsbereiche, die ein österreichischer Beamter *während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben* begehen kann, durch eben dieses Tatbildmerkmal eingeschränkt sind. Allenfalls lassen sich Delikte in Zusammenhang mit dem „Amtsmissbrauch“ (§ 302 StGB) konstruieren.

Durch die Schaffung der Möglichkeit, die Zeugenaussage in der Hauptverhandlung eines Gerichtsverfahrens im Krankheitsfall oder bei Abwesenheit des Zeugen auch unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung vorzunehmen,<sup>56</sup> lassen sich auch die Delikte der falschen Beweisaussage vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde (§§ 288, 289 StGB), beispielsweise durch den Einsatz von „Web-Cams“, auch im Internet begehen.<sup>57</sup>

Die inländische Gerichtsbarkeit der in § 64 (1) Z 4 StGB aufgezählten Delikte hängt davon ab, ob durch die Tat österreichische Interessen verletzt worden sind,<sup>58</sup> oder ob der

---

<sup>55</sup> Man denke nur an die zahlreichen „Hate Pages“ im Internet, wo es jedermann offen steht, seinen Ärger über eine bestimmte Person zum Ausdruck zu bringen.

<sup>56</sup> Vgl § 247a StPO (BGBl 631/1975 idF BGBl 529/1993).

<sup>57</sup> AM, jedoch ohne Begründung, *Freund*, Die Strafbarkeit von Internetdelikten – Eine Analyse am Beispiel pornographischer Inhalte (1998) 84.

<sup>58</sup> Österreichische Interessen sind jedenfalls dann verletzt, wenn eine Straftat nach den §§ 102, 103, 104 oder § 217 StGB an einem Österreicher begangen wurde oder wenn österreichisches Geld oder Wertpapiere Tatobjekte nach den §§ 232 bzw 237 iVm § 232 StGB sind (vgl *Leukauf/Steininger*, StGB<sup>3</sup> § 64 Rz 16).

Täter aus Österreich nicht ausgeliefert werden kann. Der Zusatz „wegen der Art oder Eigenschaft seiner Tat“, wie er im § 65 (1) Z 2 StGB verwendet wird, ist hier nicht vonnöten, da die aufgezählten Weltverbrechen ja als Auslieferungstaten eindeutig determiniert sind.<sup>59</sup> Hierbei handelt es sich um „echte internationale Delikte“<sup>60</sup> wie die „erpresserische Entführung (§ 102 StGB), „Überlieferung an eine ausländische Macht“ (§ 103 StGB), „Sklavenhandel“ (§ 104 StGB), „Menschenhandel“ (§ 217 StGB), „Geldfälschung“ (§ 232 StGB), „Fälschung besonders geschützter Wertpapiere“ (§ 237 StGB), „kriminelle Organisation“ (§ 278a StGB), sowie verschiedene, in der Bestimmung taxativ aufgezählte, strafbare Handlungen nach dem Suchtgiftgesetz.

Nach Meinung von *Freund*<sup>61</sup> können diese Delikte nicht im Internet begangen werden, da „alle diese Straftaten eine körperliche Verfügungsmacht über andere Personen oder Gegenstände voraus(setzen), welche im Netz nicht möglich ist“.

Dem ist nur zum Teil zuzustimmen: Tatsächlich können natürlich aus diesem Grunde Delikte wie zB Sklaven- oder Menschenhandel nicht im Internet begangen werden, auf der anderen Seite eröffnet gerade das Internet Delikten wie der Geldwäscherei<sup>62</sup>, die zwar im § 64 (1) Z 4 StGB nicht ausdrücklich genannt ist, jedoch beinahe untrennbar mit Tätigkeiten einer kriminellen Organisation in Verbindung zu bringen ist, ungeahnte Möglichkeiten: So bietet schon beinahe jede größere Bank weltweit den Kunden an, ihre Geldtransfers via „Online-Banking“ durchzuführen. Somit ist es doch ein Leichtes, große Geldmengen beispielsweise von Österreich ins Ausland zu überweisen und somit auch Vermögensbestandteile, welche aus strafbaren Handlungen erzielt wurden, „reinzuwaschen“. Auch ist kein triftiger Grund erkennbar, warum denn eine kriminelle Organisation gerade *nicht* im Internet gegründet werden kann oder ein Mitglied, beispielsweise über Electronic Mail, keine Beitrags- oder Bestimmungshandlungen setzen kann.

Von besonderer Bedeutung ist leider in jüngerer Zeit die Bestimmung des § 64 (1) Z 4a StGB – auch in Zusammenhang mit dem Internet. Diese mit der Novelle des StGB im

---

<sup>59</sup> Vgl *Liebscher*, Die neue Struktur des Internationalen Strafrechts (§§ 62 bis 67 StGB), JBl 1974, 400.

<sup>60</sup> Vgl *Liebscher*, Die neue Struktur des Internationalen Strafrechts (§§ 62 bis 67 StGB), JBl 1974, 400.

<sup>61</sup> *Freund*, Die Strafbarkeit von Internetdelikten – Eine Analyse am Beispiel pornographischer Inhalte (1998) 84.

<sup>62</sup> §§ 165, 278a (2) StGB.

Jahre 1996 eingefügte<sup>63</sup> Bestimmung stellt den „schweren sexuellen Mißbrauch von Unmündigen“ (§ 206 StGB), den „sexuellen Mißbrauch von Unmündigen“ (§ 207 StGB), sowie „pornographische Darstellungen mit Unmündigen“ (§ 207a (1), (2) StGB) unter österreichische Strafgerichtsbarkeit, wenn der Täter Österreicher ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.<sup>64</sup>

§ 64 (1) Z 7 ist Ausdruck des aktiven und passiven Personalitätsprinzips, verbunden mit dem Domizilprinzip<sup>65</sup> und greift selbstverständlich auch bei Straftaten, welche im Internet begangen werden.

### 3.2.1. Zuständigkeit nach Maßgabe internationaler Verpflichtungen

§ 64 (1) Z 6 StGB normiert, daß die österreichischen Strafgesetze für sonstige strafbare Handlungen, zu deren Verfolgung Österreich - auch wenn sie im Ausland begangen worden sind - unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts verpflichtet ist, Geltung besitzen. Dies kann durch einen völkerrechtlichen Vertrag geschehen, ohne daß es einer Ergänzung des § 64 bedarf.<sup>66</sup> Es sollten durch diese Regelung weitere Ergänzungen der

---

<sup>63</sup> BGBl 762/1996.

<sup>64</sup> Der Justizausschuß (JAB 409 BlgNR 20. GP 7) führt dazu aus, daß sich „für Österreich...eine über § 65 StGB hinausgehende Ergänzung des internationalen Strafrechts dahin (empfiehlt), daß die beiden Sexualdelikte gegen Unmündige, nämlich die §§ 206 und 207 StGB (Beischlaf mit Unmündigen und Unzucht mit Unmündigen), bei Begehung im Ausland unabhängig vom Recht des Tatorstaates nach österreichischem Recht und von österreichischen Gerichten abgeurteilt werden. Die Einschränkung auf österreichische Staatsbürger mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland folgt einschlägigen internationalen Vorbildern und soll dem Anliegen dieser Gesetzesinitiative – Bekämpfung des „Sextourismus“ und Schutz der Kinder – gerecht werden“. Bezüglich der Aufnahme des § 207a StGB in die Regelung des § 64 StGB gibt der Justizausschuß (JAB 409 BlgNR 20. GP 8) an, daß „...verschiedene alarmierende Vorfälle der jüngsten Zeit, aber auch die Ergebnisse des...Weltkongresses gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern (in Stockholm im August 1999, Anm) auch im Bereich der Kinderpornographie ein verstärktes Vorgehen im grenzüberschreitenden Bereich angezeigt erscheinen (lassen)...(und) daher vorgeschlagen (wird), neben den §§ 206 und 207 StGB auch § 207a Abs 1 und den neuen Abs 2...in den § 64 StGB aufzunehmen, wodurch jegliche Herstellung und Verbreitung von Kinder pornos, also sowohl die kommerzielle als auch die nichtkommerzielle, im Rahmen der Z 4a von der österreichischen Gerichtsbarkeit erfaßt werden“.

<sup>65</sup> Vgl Kathrein in: WK<sup>2</sup>, § 64 Rz 20.

<sup>66</sup> Vgl Leukauf/Steininger, Strafgesetzbuch<sup>3</sup>, § 64 Rz 22.

bestehenden Bestimmungen im Zusammenhang mit *künftigen internationalen Übereinkommen*<sup>67</sup> entbehrlich gemacht werden.<sup>68</sup>

Solche völkerrechtlichen Verträge könnten sich auch mit bestimmten Bereichen der Internet-Kriminalität befassen: So beschäftigte sich beispielsweise die UN-Konferenz, welche im März 2001 in Berlin abgehalten wurde, mit der Problematik der „kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern“. Hervorgehoben wurde dabei insbesondere die Notwendigkeit der Schaffung von Regelungen zur Bekämpfung illegaler Inhalte in Datennetzen und eigenständiger Haftungsregelungen für Internet-Provider.<sup>69</sup>

Auch in bezug auf fremdenfeindliche Internet-Inhalte mehrten sich die Stimmen, nicht nur national oder auf EU-Ebene gegen Rassismus vorzugehen, sondern eigene *UN-Konventionen* diesbezüglich zu beschließen.<sup>70</sup>

Was den Mißbrauch von Suchtgiften und Arzneimittel im Internet betrifft, so forderte das INCB<sup>71</sup> in seinem „Annual Report“<sup>72</sup> für das Jahr 2001 die Regierungen auf, Maßnahmen gegen die Gefahren zu ergreifen, die „die Globalisierung und neue Technologien im Kampf gegen die Drogen mit sich bringen“ und verlangte eindringlich „entschlossenere nationale und internationale Maßnahmen“. Angestrebt werden sollte ein an die CyberCrime-Konvention des Europarates angelehntes Übereinkommen gegen Datennetzkriminalität *auf der Ebene der UNO* in Form eines *völkerrechtlich verbindlichen Vertrages*.<sup>73</sup>

---

<sup>67</sup> Diese Bestimmung schließt es aber nicht aus, auf völkerrechtliche Verträge zurückzugreifen, die für Österreich bereits vor dem 01.01.1975 in Kraft standen (Kathrein in: WK<sup>2</sup>, § 64 Rz 19).

<sup>68</sup> Vgl. Michel/Wessely, Strafrecht, Allgemeiner Teil (1999) § 64 Rz 7.

<sup>69</sup> Siehe dazu Neuber, Spiegel der Gesellschaft, Telepolis, das Magazin für Netzkultur vom 15.03.2001 unter <http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/te/7150/1.html>.

<sup>70</sup> So forderte Michel Friedman, der Vizepräsident des „Zentralrats der Juden in Deutschland“ in einem Interview mit der „Allgemeinen Jüdischen Wochenzeitung“ die Bundesrepublik Deutschland und die EU auf, die Vereinten Nationen zu einer Initiative gegen „rassistischen, antisemitischen Menschenhaß im Internet“ zu bewegen (vgl. „Friedman fordert Gesetze gegen Hass im Internet“, Heise-Newsticker vom 06.11.2001 unter <http://www.heise.de/newsticker/data/anw-06.11.01-003/default.shtml>).

<sup>71</sup> International Narcotics Control Board.

<sup>72</sup> [Http://www.incb.org/e/ar/index.htm](http://www.incb.org/e/ar/index.htm).

<sup>73</sup> Vgl. [http://www.incb.org/e/ar/2001/incb\\_report\\_2001\\_2.pdf](http://www.incb.org/e/ar/2001/incb_report_2001_2.pdf).

**3.3. § 65 StGB – Strafbare Handlungen im Ausland, die nur bestraft werden, wenn sie nach den Gesetzen des Tatorts mit Strafe bedroht sind**

§ 65 StGB regelt die „stellvertretende Strafrechtspflege“, deren Anwendung jedoch – sofern am Tatort überhaupt eine Strafgewalt besteht – durch das Erfordernis des Bestehens einer *identen Norm* beschränkt ist,<sup>74</sup> wobei sich diese Bestimmung ebenso wie § 64 StGB auf Auslandstaten von Österreichern und Ausländern bezieht. Es werden aber ausschließlich Straftaten, die nicht bereits nach §§ 63, 64 StGB in Österreich strafbar sind, erfaßt.<sup>75</sup>

Diese Bestimmung kommt dann zur Anwendung, wenn der Täter zur Zeit der Tat Österreicher war oder wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft später erworben hat und zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens noch besitzt oder wenn der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland betreten wird und aus einem anderen Grund als wegen der Art oder Eigenschaft der Tat<sup>76</sup> nicht an das Ausland ausgeliefert werden kann, wobei jedoch das „Günstigkeitsprinzip“<sup>77</sup> des § 65 (2) StGB zu beachten ist.

Die Strafbarkeit entfällt jedoch, wenn sie nach den Gesetzen des Tatorts bereits erloschen ist, der Täter rechtskräftig freigesprochen, von einem ausländischen Gericht bereits rechtskräftig verurteilt, oder die Strafe ganz oder teilweise ausgesetzt wurde bzw bereits verjährt ist (§ 65 (4) Z 1, Z 2, Z 3, Z 4 StGB).

Auch diese Bestimmung ist – vor allem aufgrund der Tatsache, daß sie sehr allgemein gehalten ist – eventuell auch auf internetbezogene Delikte anwendbar.<sup>78</sup>

---

<sup>74</sup> Vgl Linke/Epp/Dokupil/Felsenstein (Hrsg), Internationales Strafrecht 12 Rz 1.

<sup>75</sup> Vgl Kathrein in: WK<sup>2</sup>, § 65 Rz 1.

<sup>76</sup> Vgl dazu Liebscher, Die neue Struktur des Internationalen Strafrechts (§§ 62 bis 67 StGB), JBl 1974, 397; ders, Der Standort des neuen österreichischen StGB im internationalen Recht, ZStW 1975, 1014 f.

<sup>77</sup> Siehe dazu ÖJZ-LSK 1976/172 = ZfRV 1978/289.

<sup>78</sup> So auch Freund, Die Strafbarkeit von Internetdelikten 85.



### 3.4. *Ausblick: International gültige Zuständigkeitsregelungen*

Auf dem Gebiet des Internetrechts sind in den letzten Jahren zahlreiche Versuche unternommen worden, diese Materie auf europäischer, wie auch auf internationaler Ebene zu regeln: Beginnend mit der „ComCrime-Studie“<sup>79</sup> im Auftrag der Europäischen Kommission, der Ausarbeitung der verschiedenen „Enfopol“-Dokumente zur Regelung technischer Standards der Telekommunikationsüberwachung, über das Arbeitspapier „eEurope 2002“<sup>80</sup> der Europäischen Kommission und den verschiedenen Materialien zur Erarbeitung eines „Internet Action Plan“, bis schließlich hin zur „Convention on CyberCrime“ des Europarats in der letzten, vorläufig endgültigen Fassung vom 23.11.2001 wird also das Interesse bekundet, EU-weit gültige - aber auch internationale - Bestimmungen zur Bekämpfung internetbezogener Straftaten zu schaffen.

Besonders interessant in bezug auf die Begründung internationaler Strafgerichtsbarkeit liest sich Art 22 Z 1 der „Convention on Cyber-Crime“, der wie folgt lautet:

„Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish jurisdiction over any offence established in accordance with Articles 2 – 11 of this Convention, when the offence is committed :

- a. in its territory; or
- b. on board a ship flying the flag; or
- c. on board an aircraft registered under the laws of that Party; or
- d. by one of its nationals, if the offence is punishable under criminal law where it was committed if the offence is committed outside the territorial jurisdiction of any State.“

Dieser Artikel beinhaltet also das Territorialitätsprinzip, das Flaggenprinzip und das aktive Personalitätsprinzip.

Art 22 Z 2 des Übereinkommens gestattet es den Vertragsparteien aber, einzelne Bestimmungen oder den ganzen Text des Art 1 nicht anzuwenden, bzw nur in Teilen zu übernehmen:

---

<sup>79</sup> „Legal Aspects of Computer-Related Crime in the Information Society“ vom 01.01.1998, im Internet abrufbar unter <http://europa.eu.int/ISPO/legal/en/comcrime/sieber.html>.

<sup>80</sup> „Schaffung einer sichereren Informationsgesellschaft durch Verbesserung der Sicherheit von Informationsinfrastrukturen und Bekämpfung der Computerkriminalität“, Mitteilung der Kommission KOM(2000) 890 endg vom 21.1.2001; im Internet abrufbar unter [http://www.uni-frankfurt.de/fb01/bizer/rechtsquellen/CyberCrime/EU/com2000\\_0890de01.pdf](http://www.uni-frankfurt.de/fb01/bizer/rechtsquellen/CyberCrime/EU/com2000_0890de01.pdf).

„Each State may reserve the right not to apply or to apply only in specific cases or conditions the jurisdiction rules laid down in paragraphs (1) b – (1) d of this article or any part thereof.“

Art 22 Z 5 schließlich regelt das Vorgehen bei eventuell auftretenden Zuständigkeitskonflikten:

„When more than one Party claims jurisdiction over an alleged offence established in accordance with this Convention, the Parties involved shall, where appropriate, consult with a view to determining the most appropriate jurisdiction for prosecution.“

Es handelt sich hierbei um eine Bestimmung zur Regelung positiver Kompetenzkonflikte: Erstreckt sich eine im Internet begangene strafbare Handlung auf das Gebiet mehrerer Staaten, läßt sich also beispielsweise eine Web-Seite, auf der fremdenfeindliche Inhalte veröffentlicht werden, an mehreren Orten oder sogar weltweit abrufen, so soll, so mehrere Staaten Anspruch auf die Anwendung ihres jeweiligen nationalen Rechts anmelden, zwischen den betroffenen Parteien selbst über die Anwendung der probatesten Rechtsordnung verhandelt werden.

### **3.5. *Uneingeschränkte Geltung österreichischen Strafrechts - Fallbeispiele***

In den nun zu erörternden Fallbeispielen wird versucht, die soeben erörterten „Prinzipien“ des österreichischen internationalen Strafrechts auf konstruierte Beispielfälle, welche sich allesamt mit Formen der Internet-Kriminalität auseinandersetzen, anzuwenden.

#### **3.5.1. Fall 1**

A, ein *österreichischer Staatsbürger*, ist Angestellter eines großen Softwareunternehmens in *München*, welches Computerprogramme zur Lohnverrechnung entwickelt und vertreibt. In seiner Freizeit programmiert er einen schädlichen Computervirus und infiziert wissentlich Software, welche zum Einsatz in einer *Wiener Steuerberatungskanzlei* bestimmt ist, da er seit langem einen Groll auf die dort beschäftigte Kanzleihilfe hegt.

In der Folge werden alle drei Rechner des Wiener Steuerberaters mit dem Virus infiziert; es entsteht erheblicher Sachschaden an den Geräten und die elektronischen Lohnverrechnungskarteien sind zur Gänze unwiederherstellbar gelöscht.

Da sich der Computervirus auch als E-Mail Attachment selbständig weiterverschickt, werden auch die Rechner einiger Geschäftsfreunde des Steuerberaters in *Italien* von Österreich aus infiziert.

Ist A in Österreich strafbar?

Der Handlungsort, also der Ort des Einspeisens des Computervirus in ein Netzwerk, liegt in Deutschland, während sich der Erfolg in Österreich und Italien manifestiert.

Der von A entwickelte Computervirus ruft sowohl Schäden an der Hardware, als auch an den Computerprogrammen der Wiener Steuerberatungskanzlei hervor. Als Tatbestände des österreichischen StGB bieten sich also die §§ 125, 126 StGB (Sachbeschädigung) und § 126a StGB (Datenschädigung)<sup>81</sup> an.<sup>82</sup>

---

<sup>81</sup> Siehe zu dieser Bestimmung insbes *Schmölzer*, Legistische Tendenzen im Computerstrafrecht, RZ 1986, 178; *dies*, Neues zum Computer-Strafrecht, EDVuR 1987, 23; *dies*, Das neue Computerstrafrecht, EDVuR 1988, 20; *dies*, Entwicklung und Tendenzen im Computer-Strafrecht, StPdG 1988/16; *Schick/Schmölzer*, Das österreichische Computerstrafrecht – Eine Bestandsaufnahme, EDVuR 1992, 107.

<sup>82</sup> Vgl aber die Regelungen der neu einzuführenden (durch das „Strafrechtsänderungsgesetz 2002“, 1166 BlgNR 21. GP) §§ 126b und 126c StGB:

„Wer die Funktionsfähigkeit eines Computersystems (§ 118a Abs. 2), über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, in erheblichem Ausmaß dadurch stört, dass er Daten eingibt, übermittelt, löscht, verändert oder sonst unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen“ (§ 126a Abs 2 StGB idF StRÄG 2002, BGBl I 134/2002).

„Wer 1. ein Computerprogramm, das hauptsächlich zur Begehung eines widerrechtlichen Zugriffs auf ein Computersystem (§ 118a), einer Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses (§ 119) oder einer Beschädigung von Daten oder Computersystemen (§ 126a) geschaffen oder adaptiert worden ist, oder eine vergleichbare solche Vorrichtung oder 2. ein Computerpasswort, einen Zugangscodewort oder vergleichbare Daten, die den Zugriff auf ein Computersystem oder einen Teil davon ermöglichen, mit dem Vorsatz herstellt, einführt, vertreibt, veräußert oder sonst zugänglich macht, dass sie zur Begehung einer der in Z 1 genannten strafbaren Handlungen gebraucht werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“ (§ 126b idF StRÄG 2002, BGBl I 134/2002).

Auch bei der Subsumtion ergeben sich, zumindest was das Tatbild dieser beiden Delikte betrifft, keine Probleme: Durch den Computervirus wurde Hardware – so jedenfalls die Annahme, welche diesem Fall zugrunde liegt –, „zerstört“, bzw. „unbrauchbar“ gemacht. Gegenstand der Datenbeschädigung hingegen sind Programme und Daten, welche von einem Computer verarbeitet, übermittelt oder überlassen, dh abgerufen werden.<sup>83</sup> In unserem Fall treten durch den Computervirus auch erhebliche Schäden an der Software des Wiener Steuerberaters auf.

Die Frage, ob denn überhaupt österreichisches Strafrecht zur Anwendung gelangt, kann unter Berufung auf §§ 64, 65 StGB mit Sicherheit bejaht werden: Da A österreichischer Staatsbürger ist, gilt das „aktive Personalitätsprinzip“ gem § 64 (1) Z 7 StGB, wenn dieser seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Ist dies jedoch nicht der Fall, so greift die Regelung des § 65 (1) Z 1 StGB, welche aber, wie oben bereits ausgeführt, das Bestehen einer identen Norm voraussetzt. Für das deutsche Strafrecht werden diese Fälle - ähnlich der Bestimmungen des österreichischen StGB - durch §§ 303a (1)<sup>84</sup>, 303b (2) dStGB<sup>85</sup> geregelt.

Die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des österreichischen Strafrechts sind also in diesem Fall gem § 64 (1) Z 7, § 65 (1) Z 1 StGB zweifelsohne gegeben.

### 3.5.2. Fall 2

Der österreichische Staatsbürger B bietet über eine WWW-Seite in den USA – gegen Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages – pornographische Abbildungen und Videos zum Download an, welche unzweifelhaft sexuelle Handlungen mit Unmündigen beinhalten. Dies wird auch durch das Alter der abgebildeten Personen, welches jedem der Foto-,

---

<sup>83</sup> Vgl *Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht, Besonderer Teil I, §§ 75 bis 168 StGB<sup>6</sup> (2000) § 126a Rz 1.

<sup>84</sup> „Wer rechtswidrig Daten...löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“

<sup>85</sup> „Wer eine Datenverarbeitung, die für einen fremden Betrieb, ein fremdes Unternehmen oder eine Behörde von wesentlicher Bedeutung ist, dadurch stört, daß er...eine Datenverarbeitungsanlage oder einen Datenträger zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beseitigt oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“.

bzw Videoaufnahmen beigefügt ist, als auch durch die Verwendung der Worte „Teens“ oder „Lolitas“ auf der Homepage verdeutlicht.<sup>86</sup>

Als speziellen „Service“ für deutschsprachige Kunden bietet B den Inhalt der Seite auch auf Deutsch an.

Hat B sich in Österreich strafbar gemacht?

Durch die StGB-Novelle 1994<sup>87</sup> wurde § 207a<sup>88</sup> in das Strafgesetzbuch eingefügt, welcher pornographische Darstellungen mit Unmündigen unter Strafe stellt. Damit wurden erstmals auch die nichtkommerzielle Herstellung bzw Verbreitung von Kinderpornos, sowie der Besitz solcher pornographischer Darstellungen strafrechtlich sanktioniert. Vor Inkrafttreten dieser Bestimmung war die Herstellung und Verbreitung pornographischer Darstellungen mit Unmündigen nur strafbar, wenn der Täter in „gewinnsüchtiger Absicht“ handelte. Die im Zuge der Novelle 1996<sup>89</sup> verwirklichte Strafverschärfung bewirkt auch, daß § 1 Pornographiegesetz<sup>90</sup> dem § 207a StGB grundsätzlich nicht mehr vorgeht. Die Strafbarkeit nach § 207a StGB ist sohin lediglich gegenüber sonstigen, mit noch strengeren Sanktionen „ausgestatteten“ Tatbeständen ausgeschlossen, insbesondere etwa im Hinblick auf die §§ 206 und 207 StGB.<sup>91</sup>

Nach dieser Bestimmung wird bestraft, „wer eine bildliche Darstellung einer geschlechtlichen Handlung an einer unmündigen Person oder an einer unmündigen Person an sich selbst, an einer andern Person oder mit einem Tier....(1) herstellt...einführt...befördert oder ausführt oder (2) einem andern *anbietet*, verschafft, überläßt, *vorführt oder sonst zugänglich macht*...“.

Als Tathandlungen kommen in unserem Fall also das „Anbieten“, „Vorführen“ oder „sonstige Zugänglichmachen“ von Kinderpornographie mittels digitalen Fotokopien oder Videoaufnahmen Betracht.<sup>92</sup>

---

<sup>86</sup> Fallbeispiel angelehnt an die in der Fernsehsendung „Der Report“ vom 19.03.2001 in „ORF 2“ aufgezeigten Tatsachenberichte.

<sup>87</sup> BGBl 622/1994.

<sup>88</sup> BGBl 622/1994 idF BGBl 762/1996.

<sup>89</sup> BGBl 762/1996.

<sup>90</sup> BGBl 97/1950 idF BGBl 599/1988.

<sup>91</sup> Vgl JAB 409 BlgNR 20. GP 9.

<sup>92</sup> Vgl zu den verschiedenen Tathandlungen insb *Auer/Loimer*, Zur Strafbarkeit der Verbreitung von Kinderpornographie über das Internet, ÖJZ 1997, 617 f; *Freund*, Die Strafbarkeit von Internetdelikten 39

Das österreichische materielle Strafrecht bietet also einen Tatbestand, unter welchen die Tätigkeit des B zu subsumieren wäre. Aber auch die Frage, ob denn österreichische Gerichte in diesem Fall zur Strafverfolgung berechtigt sind, läßt sich mit Sicherheit bejahen:

§ 64 (1) Z 4a StGB unterstellt „pornographische Darstellungen mit Unmündigen nach § 207a Abs 1 und 2, wenn der Täter Österreicher ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat“, der österreichischen Gerichtsbarkeit. Der Justizausschuß<sup>93</sup> begründete dies damit, daß es nicht angehe, daß *„auch in bezug auf die Kinderpornographie ... Österreicher im Hinblick auf das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit im § 65 StGB allfällige Strafbarkeitslücken im Ausland nützen, um dort straflos Aktivitäten nachzugehen, die in Österreich verpönt sind, und damit insbesondere Geschäfte zu treiben. Wie bei entsprechenden Tätigkeiten in Österreich sollen daher Österreicher, auch wenn sie im Ausland pornographische Darstellungen mit Unmündigen herstellen oder solche verbreiten, unabhängig von den Gesetzen des Tatorts nach österreichischem Recht bestraft werden.“*

Anhand dieser Beispiele kann man schon das Problem erkennen, welches sich dem Rechtsanwender bei transnationalen Deliktsbegehungen im Internet immer wieder stellt, nämlich inwieweit sich nationales Strafrecht auf internationale Fallkonstellationen, bei denen sehr wohl ein Österreichbezug vorliegt, anwenden läßt.

#### **4. Der Tathandlungs- bzw Erfolgsort im Internationalen Strafrecht**

Als weitaus schwieriger als in den bisher angeführten Fallbeispielen stellt sich die rechtliche Zuordnung von im Internet begangenen Delikten, bei denen kein offensichtlicher Österreichbezug iSd Personalitäts- oder Weltrechtsprinzips vorliegt und die auslegungsbedürftige Regelung des Handlungs- bzw Erfolgsortes im § 67 (2) StGB bemüht werden muß.

---

ff; *Foregger/Fabrizy*, StGB<sup>7</sup>, § 207a Rz 3; *Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht, Besonderer Teil II, §§ 169 bis 321 StGB<sup>4</sup> (1999) § 207a Rz 3.

<sup>93</sup> JAB 409 BlgNR 20. GP 8.

#### 4.1. *Allgemeines zur Regelung des § 67 Abs 2 StGB*

Im Zusammenhang mit dem Territorialitätsprinzip des § 62 StGB ist auch die Regelung des § 67 (2) StGB zu lesen, welche den Handlungs-, bzw Erfolgsort für Straftaten festlegt:

Danach hat der Täter eine mit Strafe bedrohte Handlung an jenem Ort begangen, *an dem er gehandelt hat oder hätte handeln sollen, oder wo ein dem Tatbild entsprechender Erfolg ganz oder zum Teil eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters hätte eintreten sollen.*

Das Gesetz gibt also vier Anhaltspunkte vor, an welche sich die Bestimmung des Tatortes knüpfen läßt:

Den Ort, an dem der Täter – im Falle von Tätigkeitsdelikten – gehandelt hat oder im Falle einer Unterlassungstat hätte handeln sollen und schließlich der Ort, an dem der dem Tatbild entsprechende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters hätte eintreten sollen.

Das österreichische Strafrecht folgt somit der „Ubiquitätstheorie“ und läßt sowohl den Tätigkeitsort, als auch den Erfolgsort tatortbegründend wirken.<sup>94</sup>

Es genügt zur Begründung der österreichischen Gerichtsbarkeit, wenn der Täter eine Phase der Ausführung in Österreich gesetzt hat,<sup>95</sup> überhaupt gibt jede im Inland liegende Phase die Möglichkeit, den Täter für die ganze Tat, also auch den Teil, der im Ausland begangen wurde, der inländischen Verfolgung zu unterziehen.<sup>96</sup> Als ausreichend für die Anwendbarkeit des österreichischen Strafrechts gilt auch der Eintritt eines Zwischenerfolges, nicht aber einer Zwischenursache, in Österreich. Bloße „Transitverbrechen“ werden – es sei denn, der Transit an sich wird pönalisiert – nicht von der österreichischen Gerichtsbarkeit erfaßt.<sup>97</sup>

In den bisher ausgeführten Beispielen scheute sich die Justiz davor, eine Unterscheidung nach der *Intensität der Beeinträchtigung* des Tatobjekts bzw des Rechtsguts iSv Verletzungs- und Gefährdungsdelikten zu treffen und schenkte auch der

---

<sup>94</sup> Vgl *Kathrein* in: WK<sup>2</sup>, § 67 Rz 3.

<sup>95</sup> Vgl *Michel/Wessely*, Strafrecht AT § 67 Rz 1.

<sup>96</sup> Vgl *Kathrein* in: WK<sup>2</sup>, § 67 Rz 3.

<sup>97</sup> Vgl *Miklau*, Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich des österreichischen Strafrechts, ZnStR I, 111.

weitreichenden Regelung des § 67 (2) StGB, nach welcher zwischen *Erfolgs- und Handlungsdelikten* zur eindeutigen Bestimmung des Tatortes zu unterscheiden ist, keine Beachtung. Statt dessen berief sie sich bei ihrer Entscheidung vor allem auf völkerrechtliche Grundsätze<sup>98</sup> bzw – wie im „Holocaust-Urteil“ des deutschen BGH ersichtlich - auf den objektiven Bezug der Tat zum Tatort, ohne jedoch den eigentlichen Intentionen des Täters Beachtung zu schenken.

Dies ist nicht weiter verwunderlich, wirft doch eine solche Differenzierung zwischen *Erfolgs- und schlichten Tätigkeitsdelikten* und in weiterer Folge die notwendige Zuordnung *abstrakter* und *konkreter Gefährungsdelikte* zu diesen Deliktstypen schwierige dogmatische Fragen auf, welche dennoch bei der Bestimmung des Handlungs-, bzw Erfolgsortes bei im Internet begangenen Delikten eine gewichtige Rolle spielen.

Da die Regelung zum Tat- bzw Erfolgsort einer Straftat in Deutschland beinahe wortgleich mit der entsprechenden österreichischen Norm ist<sup>99</sup>, kann bei der Beurteilung der in diesem Kapitel zu dargestellten Fallbeispiele auch auf Literatur und Rechtsprechung zum deutschen Strafrecht eingegangen werden.

#### **4.2. Erfolgs- und Gefährungsdelikte**

Bei *Erfolgsdelikten* wird die Strafbarkeit wegen eines vollendeten Deliktes erst dann begründet, wenn die tatbestandsmäßige Handlung einen von dieser Handlung klar abgrenzbaren Erfolg - eine Veränderung in der Außenwelt<sup>100</sup> - herbeigeführt hat.<sup>101</sup> Bei transnationalen Deliktsbegehungen im Internet hat dies zur Folge, daß das Recht jenes Landes zur Anwendung kommt, in welchem gem § 67 (2) StGB ein „dem Tatbild entsprechender Erfolg ganz oder zum Teil eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters hätte eintreten sollen“.

---

<sup>98</sup> So muß nach heute herrschender Auffassung jeder Staat die Anknüpfungspunkte der räumlichen Geltung seines Strafrechts mit dem Interesse anderer Staaten an der Wahrung ihrer Rechtsordnungen und den Schutz ihrer Staatsangehörigen in Einklang bringen (vgl *Kathrein* in: WK<sup>2</sup> § 64 Rz 41).

<sup>99</sup> § 9 (1) dStGB lautet: „Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte“.

<sup>100</sup> *Fuchs*, Strafrecht AT I<sup>4</sup>, 68.

<sup>101</sup> Vgl *Triffierer*, Strafrecht AT I<sup>2</sup>, 62.



Im Gegensatz dazu beschreiben (schlichte) *Tätigkeitsdelikte* ein aktives Tun - ein über dieses Tun hinausgehender Erfolg braucht nicht einzutreten. Tritt er jedoch ein, so hat dies keinen Einfluß auf den Tatort; das tatbestandsmäßige Unrecht erschöpft sich also in der Handlung selbst.<sup>102</sup> Tatort bei Delikten, welche im Internet begangen werden, ist gem § 67 (2) StGB nur der Ort, an dem der Täter „gehandelt hat oder hätte handeln sollen“.

Bei *Gefährdungsdelikten* ist die im Einzelnen unterschiedlich umschriebene Gefahr als Tatbestandsmerkmal zu prüfen, es kommt dabei nicht darauf an, ob sich die Gefahr in einer Rechtsgutverletzung (zB an Leib, Leben oder Eigentum) niedergeschlagen hat.<sup>103</sup> *Konkrete Gefährdungsdelikte*<sup>104</sup> erfordern zur Tatbestandserfüllung, daß die gefährliche Handlung auch den Erfolg einer konkreten Gefahr verursacht hat, also ein konkretes Handlungsobjekt tatsächlich in den Wirkungsbereich der gefährlichen Handlung geraten ist,<sup>105</sup> während der Gesetzgeber in den *abstrakten Gefährdungsdelikten*<sup>106</sup> ein Verhalten unter Strafe stellt, welches er als typischerweise gefährlich angesehen und bereits aus diesem Grunde verboten hat.<sup>107</sup> So reicht schon die bloße gedankliche (= theoretische = abstrakte) Möglichkeit, daß das Tatobjekt beeinträchtigt werden könnte, zur Tatbestandserfüllung aus.<sup>108</sup> Delikte dieser Art verlangen keinen Nachweis der Gefährdung eines bestimmten Objekts, auch nicht eine Gefährlichkeit geringerer Intensität, da der alleinige Ansatzpunkt der Strafbarkeit die aus dem Täterverhalten resultierende (abstrakte) Gefährlichkeit ist.<sup>109</sup> Nach diesem Verständnis wären diese Straftaten mit dem Vollzug der strafbaren Handlung bereits komplett erfüllt und alle hiervon ausgehenden Folgen wären solche außerhalb des Deliktstatbestandes und damit kein Anknüpfungspunkt für die Geltung österreichischen Strafrechts.<sup>110</sup>

---

<sup>102</sup> Vgl *Triffterer*, Strafrecht AT I<sup>2</sup>, 62.

<sup>103</sup> Vgl *Kienapfel/Schmoller*, Grundriß des österreichischen Strafrechts, BT III (1999) Vorbemerkung zu §§ 169 ff Rz 9.

<sup>104</sup> Dazu zählen zB §§ 82, 89, 93, §§ 169-174, § 176 f, § 177b (2) (3), § 182 (2), § 186 (2) Z 2 StGB.

<sup>105</sup> *Fuchs*, Strafrecht AT I<sup>4</sup>, 67.

<sup>106</sup> Vgl § 182 (1), §§ 184, 208, 218 f, § 288 StGB.

<sup>107</sup> Vgl *Satzger*, Die Anwendung des deutschen Strafrechts auf grenzüberschreitende Gefährdungsdelikte, NStZ 1998, 114.

<sup>108</sup> Vgl *Kienapfel/Höpfel*, Grundriß des österreichischen Strafrechts, AT<sup>9</sup> (2001) Z 9 Rz 35.

<sup>109</sup> Vgl *Kienapfel/Schmoller*, BT III Vorbem zu §§ 169 ff Rz 27.

<sup>110</sup> Vgl die Nachweise bei *Dersken*, Strafrechtliche Verantwortung für in internationalen Computernetzen verbreitete Taten, NJW 1997, 1180.

Sog *potentielle Gefährdungsdelikte*<sup>111</sup> bedrohen bestimmte gefährliche Handlungen ohne Rücksicht auf die tatsächliche Rechtsgutbeeinträchtigung mit Strafe, jedoch muß in diesem Fall die Gefährlichkeit der Handlung *ex ante* im Einzelfall festgestellt werden, wobei ein konkreter Gefährdungserfolg nicht erforderlich ist.<sup>112</sup>

### 4.3. Anwendbarkeit österreichischen Strafrechts bei Erfolgsdelikten

Wiederum läßt sich anhand einiger konstruierter Beispiele das Problem der Bestimmung eines einheitlichen Handlungs-, bzw Erfolgsortes bei verschiedenen Formen der Internet-Kriminalität mit Beteiligten unterschiedlicher Nationalitäten sehr anschaulich darstellen:<sup>113</sup> Dabei soll zuerst – allgemein und ohne detailliert zu subsumieren – geprüft werden, ob die Tat in Österreich überhaupt unter eine Strafdrohung fallen *würde* und dann erst die mögliche Zuständigkeit Österreichs im konkreten Fall bejaht oder negiert werden.<sup>114</sup>

#### 4.3.1. Variante zu Fall 1

A ist nicht *österreichischer*, sondern *deutscher* Staatsbürger.

Ist auch hier österreichisches Strafrecht anwendbar?

Da in diesem Fall das Personalitätsprinzip nicht zum Tragen kommt, ist der Tat- bzw Handlungsort gem § 67 (2) StGB ausschlaggebend für die Bestimmung der Anwendbarkeit österreichischen Strafrechts: Der Handlungsort ist zweifelsohne Deutschland, entscheidend ist aber vielmehr der *Erfolgsort*, welcher in Österreich liegt.

---

<sup>111</sup> ZB §§ 178, 180 (1), § 181b, § 186 (1) StGB.

<sup>112</sup> Vgl *Fuchs*, Strafrecht AT I<sup>4</sup>, 67.

<sup>113</sup> Weitere Beispiele etwa bei: *Conradi/Schlömer*, Die Strafbarkeit der Internet-Provider (1. Teil), NSTZ 1996, 368; *Ringel*, Rechtsextremistische Propaganda aus dem Ausland im Internet, CR 1997, 303 ff; *Auer/Loimer*, Zur Strafbarkeit der Verbreitung von Kinderpornographie über das Internet, ÖJZ 1997, 616; *Löhnig*, Verbotene Schriften im Internet, JR 1997, 497 f; *Thiele*, Straftaten im Cyberspace – Zur Reichweite des österreichischen Internationalen Strafrechts, MR 1998, 220 f.

<sup>114</sup> Diese vom „klassischen Falllösungsschema“ divergierende Reihenfolge ist deshalb sinnvoll, da das Hauptaugenmerk der Prüfung der grundsätzlichen Anwendbarkeit österreichischen Strafrechts und nicht unbedingt der einzelnen Tatbestände des StGB gilt.

Zudem bezieht sich - auch die *wahre Intention des Täters* darauf, die Wirkungen seiner Handlungen auch auf Österreich zu erstrecken, bzw gerade in diesem Staat überhaupt zu verwirklichen.<sup>115</sup>

Daher wird man wohl auch hier ohne Probleme die Anwendbarkeit österreichischen Strafrechts bejahen können.<sup>116</sup>

#### 4.3.2. Variante zu Fall 2

B ist nicht österreichischer, sondern *amerikanischer* Staatsbürger. Eine Absicht des B, speziell deutschsprachige Kunden zu erreichen ist nicht erkennbar, da die Internet-Seite nur in englischer Sprache präsentiert wird. Kann auch in diesem Fall eine Strafbarkeit nach österreichischem Recht vorliegen?

Im aktuell zu untersuchenden Fall muß eine Unterscheidung in *abstrakte* und *konkrete Gefährdungsdelikte* noch nicht zwingend getroffen werden. Zwar sieht deutsche Lehre und Rechtsprechung in den sog Verbreitungs-, und Äußerungsdelikten im Internet – im speziellen auch im § 184 dStGB, welcher eine mit § 207a StGB vergleichbare Regelung enthält<sup>117</sup> -, abstrakte Gefährdungsdelikte<sup>118</sup>, in unserem konkreten Fall ergeben sich aus der österreichischen Literatur zu § 207a StGB<sup>119</sup> dafür jedoch keine Anhaltspunkte.

---

<sup>115</sup> Träte der Erfolg aufgrund eines nicht dem Täter zurechenbaren Umstandes nicht in Österreich ein, so würde dieser dennoch gem §§ 15 iVm 67 (2) StGB österreichischer Strafgerichtsbarkeit unterliegen.

<sup>116</sup> In diesem Sinne auch *Collardin*, Straftaten im Internet, CR 1995, 620 f, *Conradi/Schlömer*, Die Strafbarkeit der Internet-Provider, NSTZ 1996, 368; *Auer/Loimer*, Zur Strafbarkeit der Verbreitung von Kinderpornographie über das Internet, ÖJZ 1997, 616; *Thiele*, Straftaten im Cyberspace, MR 1998, 223; *Sieber*, Internationales Strafrecht im Internet – Das Territorialitätsprinzip der §§ 3, 9 StGB im globalen Cyberspace, NJW 1999, 2066, im Internet unter <http://www.jura.uni-wuerzburg.de/sieber/article/Internet-Strafrecht/Internationales%20Strafrecht%20im%20Internet.htm>.

<sup>117</sup> § 184 (1) dStGB lautet: „Wer pornographische Schriften...(1) einer Person unter achtzehn Jahren *anbietet, überläßt* oder *zugänglich macht*, (2) an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, *ausstellt, anschlägt, vorführt* oder sonst *zugänglich macht*“...ist zu bestrafen.

<sup>118</sup> Siehe dazu zB *Laufhütte*, in: Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>11</sup> (1992) § 86 Rz 1; *Dersken*, Strafrechtliche Verantwortung für in internationalen Computernetzen verbreitete Taten, NJW 1997, 1180; *Kienle*, Internationales Strafrecht und Straftaten im Internet - zum Erfordernis der Einschränkung des Ubiquitätsprinzips des § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB (1998) 67 ff, 83 ff; *Tröndle/Fischer*, Strafgesetzbuch und

Es liegt also ein Erfolgsdelikt vor; die Anwendbarkeit österreichischen Strafrechts wird daher, wie bereits in der Variante zum Fall 1<sup>120</sup> von der Existenz eines Erfolgsortes in Österreich abhängig gemacht werden müssen.

#### 4.3.2.1. Ergebnis

A handelt in den USA, die Wirkungen dieser Handlung (des „Anbietens“, „Verschaffens“ oder „zugänglich Machens“) erstrecken sich jedoch auf jeden Ort, von dem aus diese Daten tatsächlich abgerufen und am Bildschirm angezeigt werden können, also auch auf Österreich, wenn sich beispielsweise ein österreichischer Nutzer mittels des ihm vom Betreiber der Web-Site zur Verfügung gestellten Paßwortes in die Seite „einloggt“. Dabei spielt es keine Rolle, wo der Anbieter seinen Sitz hat, bzw aus welchem Land dieser Erde er operiert; die Folgen seiner Handlungen (ie das Betreiben einer Web-Site und das Anbieten pornographischer Darstellungen mit Unmündigen) treten immer dann auch in Österreich ein, wenn jemand diese Seiten im Inland aufruft. Dies würde bedeuten, daß der dem Tatbild des § 207a StGB entsprechende Erfolg auch in Österreich eintreten kann, somit der Tatort in diesem Falle gem § 67 (2) Fall 3 in Österreich liegt und gem § 62 StGB österreichisches Strafrecht auch in diesem Beispiel anwendbar wäre.

Die Tatsache, daß B mit seiner Web-Seite Österreich nicht explizit erreichen wollte, läßt auch einen Umkehrschluß aus § 5 (1) erster Halbsatz nicht zu, da eine Berufung auf einen Tatbestandsirrtum, darauf also, daß B gar nicht erkannt hat, daß er einen Tatbestand verwirklicht, welcher einem gesetzlichen Tatbild entspricht<sup>121</sup>, im Hinblick auf das Strafanwendungsrecht nicht möglich ist, da die Anwendung des Tatbildirrtums

---

Nebengesetze<sup>49</sup> (1999) § 86 Rz 1; nach *Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch<sup>25</sup> (1997) § 184 Rz 4 gilt dies jedoch nur für § 184 (1) Z 2 bis 5, da Z 1 eine „konkrete Gefährdung“ zur Voraussetzung der Anwendbarkeit der Bestimmung mache.

<sup>119</sup> ZB *Freund*, Die Strafbarkeit von Internetdelikten – Eine Analyse am Beispiel pornographischer Inhalte; *Auer/Loimer*, Zur Strafbarkeit der Verbreitung von Kinderpornographie über das Internet, ÖJZ 1997, 612; *Thiele*, Straftaten im Cyberspace – Zur Reichweite des österreichischen Internationalen Strafrechts, MR 1998, 221; *Foregger/Fabrizy*, StGB<sup>7</sup>, § 207a Rz 1 ff; *Bertel/Schwaighofer*, Strafrecht BT II<sup>4</sup>, § 207a Rz 1 ff.

<sup>120</sup> Siehe dazu oben, 4.3.1.

<sup>121</sup> Vgl *Fuchs*, Strafrecht AT I<sup>4</sup>, 106 ff (107).

die Geltung österreichischem Strafrechts gerade voraussetzt.<sup>122</sup> Eine Beschränkung über § 5 StGB würde zu einem Zirkelschluß führen, da die Geltung des österreichischen Strafrechts eine Verfahrensvoraussetzung und kein Tatbestandsmerkmal ist.<sup>123</sup>

Ob der Täter beabsichtige, daß sein Tun auch im Inland Wirkung entfaltet, sei nach der Meinung einiger Autoren<sup>124</sup> nicht entscheidend, da die §§ 62 ff StGB bloße Rechtsanwendungsnormen darstellten und keine subjektiven Merkmale enthielten.

### 4.3.3. Fall 3

A ist amerikanischer Staatsbürger und betreibt auf einem in Sacramento/Kalifornien gelegenen Internet-Server eine Homepage, auf der Dokumente veröffentlicht werden, wo unter dem Vorwand wissenschaftlicher Forschung die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Ermordung der Juden bestritten und als Erfindung „jüdischer Kreise“, die damit finanzielle Forderungen durchsetzen und Österreicher politisch diffamieren wollten, dargestellt wird.

So lautet zB der Text eines dieser ausländerfeindlichen Pamphlete wie folgt: „...In der Zwischenzeit haben wir festgestellt, daß die ursprüngliche Zahl von vier Millionen Toten von Auschwitz...auf höchstens 800.000 gesenkt wurde. Dies allein ist schon eine gute Nachricht, bedeutet es doch, daß ca. 3,2 Millionen Menschen nicht in Auschwitz gestorben sind...“.<sup>125</sup>

Das in diesen Dokumenten enthaltene Grundsatzprogramm enthält also jene Thesen, die der Nationalsozialismus zur Rechtfertigung seiner Gewaltmaßnahmen gegen Juden und andere „rassisch minderwertige“ Völker herangezogen hat.<sup>126</sup>

Die Homepage des A ist ohne Probleme auch in Österreich abrufbar und die dort veröffentlichten Dokumente können ohne weiteres auf einem österreichischen PC abgerufen werden.

---

<sup>122</sup> Vgl *Thiele*, Straftaten im Cyberspace – Zur Reichweite des österreichischen Internationalen Strafrechts, MR 1998, 224.

<sup>123</sup> So für die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts: *Collardin*, Straftaten im Internet, CR 1995, 621.

<sup>124</sup> Vgl *Löhnig*, „Verbotene Schriften“ im Internet, JR 1997, 469; allerdings zieht auch jener eine materiellrechtliche Prüfung auf fehlenden Vorsatz des Täters als „Korrektiv“ in Betracht.

<sup>125</sup> Beispiel entnommen aus: BGH, Urteil vom 12.12.2000, 1 StR 184/00, JurPC Web-Dok. 38/2001, Abs 6, 8.

<sup>126</sup> Vgl dazu OGH 25.06.1986, 9 Os 132/85, SSt 57/40 = ÖJZ 1987/40 (EvBl).

Fällt A unter die Strafdrohungen des österreichischen StGB?

Für eine Prüfung nach materiellem österreichischem Strafrecht in Betracht kommt hier va die Regelung des § 3g VerbotsG<sup>127</sup>.

Verwirklicht nämlich die Tat sowohl den Tatbestand des § 283 StGB<sup>128</sup>, als auch einen der Tatbestände der §§ 3d, 3f oder 3g VerbotsG,<sup>129</sup> so ist sie nur den Strafbestimmungen des VerbotsG zu unterstellen,<sup>130</sup> bei denen eine „Gefährdung“ zur Tatbestandserfüllung nicht gefordert wird.<sup>131</sup> Weiters ist nach stRsp die sog „Ausschwitzlüge“ nicht als Verhetzung, sondern ebenfalls nach der lex specialis des VerbotsG zu ahnden.<sup>132</sup>

Einen Lösungsvorschlag dafür, ob in einem solchem Fall die Zuständigkeit österreichischer Strafgerichte gegeben ist, könnte die im Folgenden angeführte Entscheidung des OLG Wien bieten:

#### 4.3.3.1. OLG Wien 26.05.2000<sup>133</sup>

In diesem Fall ging es darum, ob die Verbreitung nationalsozialistischem Gedankenguts im Internet ein Medieninhaltsdelikt iSd der Definition des § 1 Abs 1 MedienG<sup>134</sup> darstellt und die Regelungen der § 40 ff MedienG den allgemeinen Bestimmungen des StGB vorgehen:

---

<sup>127</sup> StGBI 1945/13 idF BGBl 25/1947, BGBl 148/1992.

<sup>128</sup> Vgl dazu unten, 4.5.

<sup>129</sup> Allenfalls noch erwähnenswert ist die Verwaltungsbestimmung des Art IX (1) Z 4 EGVG, wonach eine Verwaltungsübertretung begeht, wer nationalsozialistisches Gedankengut iSd Verbotsgesetzes verbreitet. Die Tatbestände des VG und des Art IX (1) Z 4 EGVG beschreiben zwar scheinbar identes Verhalten, doch liegt der Unterschied im Vorsatz: Der Verbrecher nach dem VG handelt zum Zweck der Wiederbetätigung, der Täter der Verwaltungsübertretung jedoch ohne diesen Vorsatz (vgl VfGH v 07.03.1989, ÖJZ 1990, 500).

<sup>130</sup> OGH 12.01.1988, 12 Os 123/88, SSt 59/91.

<sup>131</sup> OGH 25.06.1986, 9 Os 132/85, SSt 57/40 = ÖJZ 1987/40 (EvBl).

<sup>132</sup> OGH 01.12.1988, 12 Os 123/88, SSt 59/91 = ÖJZ 1989/61 (EvBl).

<sup>133</sup> OLG Wien 26.05.2000, 18 Bs 143/00, MR 2000, 140 (*Weis*).

<sup>134</sup> BGBl 314/1981 idF BGBl I 136/2001.

Die Staatsanwaltschaft legte in ihrer Anklageschrift dem Beschuldigten zur Last, er habe sich durch die Veröffentlichung von Texten im Internet in dem Sinne nationalsozialistisch betätigt, als er inhaltlich vorteilhafte Anklänge an nationalsozialistisches Gedankengut und gröblich verharmlosende Darstellungen menschenrechtswidriger Gewaltmaßnahmen des Nationalsozialismus und des nationalsozialistischen Volkermordes zur Ausführung gebracht habe. Als Grundlage für die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Unterinstanz, nämlich des LGSt Wien, stützte sich die Anklagebehörde auf § 3 j VerbotsG iVm § 40 Abs 1 MedienG.

Der Beschuldigte führte dagegen in seinem Einspruch aus, daß in Ermangelung eines Medieninhaltsdeliktes die Anklagebehörde zu Unrecht die Zuständigkeitsbestimmung des § 40 Abs 1 MedienG herangezogen habe, da es für die Verbreitung im Internet keinen Verlagsort gäbe.

Das OLG Wien entschied alsdann, daß diesem Vorbringen keine Berechtigung zukommt: Elektronische Medien, sohin auch das Internet, seien Medien iSd § 1 Abs 1 MedienG und die Verbreitung von nationalsozialistischen Inhalten, beispielsweise auf Web-Seiten im Internet, stellten Medieninhaltsdelikte<sup>135</sup> dar.

Allerdings käme die in § 40 Abs 1 MedienG normierte Zuständigkeitsregelung, wonach wenn der Verlagsort nicht bekannt ist oder dieser im Ausland liegt, das Medienwerk aber im Inland verbreitet wurde, als Tatort jeder Ort, an dem das Medienwerk im Inland verbreitet worden ist, gilt, nicht zur Anwendung:

Der in § 40 Abs 1 MedienG gebrauchte Begriff des „Medienwerkes“<sup>136</sup> habe keine Geltung für elektronische Medien, da ein „Medienwerk“ die körperliche Existenz desselben voraussetze.

Es empfehle sich daher die sinngemäße Anwendung des § 40 Abs 2 MedienG<sup>137</sup>, welcher Regelungen bezüglich in Rundfunksendungen begangener Medieninhaltsdelikte aufstellt, auf Verbreitungsdelikte im Internet. Als Ort der ersten Verbreitung von ins Internet gestellten Mitteilungen rechtswidrigen Inhalts sei der Sitz des Providers anzusehen, denn der Versender von Mitteilungen „liefert“ seine Inhalte an den Provider und der Internet-Endnutzer „holt diese dort ab“.

---

<sup>135</sup> Gem § 1 Abs 1 Z 12 MedienG wird unter einem Medieninhaltsdelikt „eine durch den Inhalt eines Mediums begangene, mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die in einer an einen größeren Personenkreis gerichteten Mitteilung oder Darbietung besteht“, verstanden.

<sup>136</sup> Vgl § 1 Abs 1 Z 3 MedienG.

<sup>137</sup> Siehe dazu sogleich.

#### 4.3.3.2. Ergebnis

§ 40 Abs 2 MedienG enthält also eine eigene, die allgemeine Bestimmung des § 67 Abs 2 StGB verdrängende<sup>138</sup>, Zuständigkeitsregelung für Medieninhaltsdelikte:

Demnach gilt, wenn ein Medieninhaltsdelikt in einer Rundfunksendung begangen worden ist, als Tatort der Ort, von dem aus die Rundfunksendung zuerst verbreitet wurde. Liegt dieser Ort im Ausland oder ist er nicht bekannt, dann gilt als Tatort jeder Ort, an dem die Rundfunksendung im Inland empfangen werden konnte.

Schwierigkeiten bereitet in der Anwendung des Mediengesetzes also nicht die Subsumtion des „Internet“ unter die Bestimmung des § 1 MedienG, sondern der Begriff der „Rundfunksendung“ in der Zuständigkeitsregelung des § 40 Abs 2 MedienG und dessen Geltung für Formen des elektronischen Datenverkehrs:

Der Terminus „Rundfunk“ bestimmt sich nach Art 1 Abs 1 BVG-Rundfunk<sup>139</sup> und ist „...die für die Allgemeinheit bestimmte Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und Bild unter Benützung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung bzw längs oder mittels eines Leiters, sowie der Betrieb von technischen Einrichtungen, die diesem Zweck dienen“.

Nach hL<sup>140</sup> werden elektronische Medien wie das Internet nicht vom Rundfunkbegriff iS der angeführten Bestimmung des BVG-Rundfunk erfaßt, da sich solche Medien zumeist auf die Wiedergabe von Schriftzeichen beschränken, der Rundfunkbegriff sich jedoch nur auf Darbietungen in Wort, Ton und Bild, nicht jedoch in Schrift bezieht.<sup>141</sup> Es handle sich hierbei um eine Gesetzeslücke, welche in analoger Anwendung des § 40 Abs MedienG zu schließen sei<sup>142</sup>, sich also eine sinngemäße Anwendung der

---

<sup>138</sup> Vgl *Plöckinger*, Anm zu OLG Wien 10.09.2001, 24 Bs 242/01, MR 2001, 283.

<sup>139</sup> Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl 396/1974.

<sup>140</sup> *Hager/Walenta*, Persönlichkeitsschutz im Straf- und Medienrecht<sup>3</sup> (1995) E 266.

<sup>141</sup> „§ 41 Abs 2 Satz 2 MedienG...gelangt wegen seines spezifisch auf den Rundfunk zugeschnittenen Konzentrationszweckes..., wo von § 41 Abs 2 MedienG als einer bloßen Übergangsregelung die Rede ist,...im Rahmen der teleologisch begrenzten Lückenschließung für die derzeit legislativ nicht erfaßten...elektronischen Medien nicht zur Anwendung“ - vgl OLG Wien 09.03.2001, 21 Ns 42/01, MR 2001, 155 (*Rami*).

<sup>142</sup> Vgl den Beschluß des OLG Wien (21 Ns 97/01, MR 2001, 157), aufbauend auf OLG Wien 09.03.2001, 21 Ns 42/01, MR 2001, 155 (*Rami*).



betreffenden Bestimmungen anbiete.<sup>143</sup> Dies sei nach *Plöckinger*<sup>144</sup> nicht zulässig, da die Vorschriften des internationalen Strafrechts, also auch die Bestimmung des § 40 Abs 2 MedienG, zwar nicht den Kernbereich des Analogieverbots<sup>145</sup> berührten, es sich bei der Anwendung dieser Regelung auf Medieninhaltsdelikte im Internet aber um eine Ausdehnung der Strafanwendungsvorschrift und damit einen Verstoß gegen das Analogieverbot handle.

Im Endeffekt ist es jedoch einerlei, ob die generelle Zuständigkeitsregelungen des StGB, oder die speziellen Normen des MedienG zur Anwendung kommen, da die Zuständigkeit zur Strafverfolgung jedes Landes gegeben sein könnte, in welchem sich ein „Erfolg“ verwirklicht.

Im Falle der Verbreitung nationalsozialistischem Gedankenguts auf einer Internet Homepage wäre somit nach § 67 Abs 2 StGB *jedes Land*, von dem aus sich die betreffende Web-Seite *abrufen ließe*, zuständig zur Strafverfolgung, natürlich aber auch Österreich. Ebenso ergäbe sich aber bei der Anwendung des § 40 Abs 2 MedienG die Zuständigkeit Österreichs in *jedem Fall*, in dem solche Internet-Inhalte, so der „Verbreitungsort“ nicht bekannt ist, auch auf österreichischem Staatsgebiet *empfangen* werden können.

#### **4.4. Einschränkungen bei der Anwendung des § 67 (2) StGB**

Die Folge einer derartigen Verfechtung der Ubiquitätstheorie und deren Anwendung auf im Internet begangene Delikte wären weitreichend: So müßten die österreichischen Strafverfolgungsbehörden aufgrund des Legalitätsprinzips<sup>146</sup> immer dann einschreiten, wenn sich der Verdacht einer Straftat ergibt.<sup>147</sup> Eine solche Allzuständigkeit ist jedoch politisch in höchstem Maße bedenklich<sup>148</sup> und, aufgrund des im Internet vorherrschenden immensen Datenflusses, praktisch auch nicht wahrnehmbar:

---

<sup>143</sup> Vgl mwN *Hanusch*, Kommentar zum Mediengesetz (1998) § 40 Rz 1; *Brandstetter/Schmid*, Kommentar zum Mediengesetz<sup>2</sup> (1999) § 40 Rz 1.

<sup>144</sup> Anmerkung zu OLG Wien 10.09.2001, 24 Bs 242/01, MR 2001, 283.

<sup>145</sup> Vgl dazu *Fuchs*, Strafrecht AT I<sup>4</sup>, 33.

<sup>146</sup> § 34 StPO BGBl 631/1975 idF BGBl 762/1996.

<sup>147</sup> Vgl *Conradi/Schlömer*, Die Strafbarkeit der Internet-Provider (1. Teil), NSStZ 1996, 369.

<sup>148</sup> *Hilgendorf*, Überlegungen zur strafrechtlichen Interpretation des Ubiquitätsprinzips im Zeitalter des Internet, NJW 1997, 1874.

So würden Ausländer dazu gezwungen sein, bei ihren Aktivitäten im Internet die Möglichkeit einer Strafbarkeit nach österreichischem Recht auch dann stets mitzubedenken, wenn ihr Tun nach dem Recht ihres Heimatstaates zulässig ist.

Eine anatomische Abbildung der menschlichen Geschlechtsteile - in einem Biologiebuch beispielsweise - würde, wenn es via Internet auch im Iran abrufbar wäre, gegen dort herrschende Moral- und Wertvorstellungen verstoßen und den Anbieter derartiger Abbildungen nach islamischem Recht strafbar machen, obwohl eine Strafbarkeit nach inländischem Recht geradezu absurd anmuten würde.<sup>149</sup>

Da das Internet auf die Abrufbarkeit der Daten an jedem Ort der Welt abzielt, ist die potentielle Abrufbarkeit von Daten im Internet kein geeigneter Anknüpfungspunkt für ein bestimmtes nationales Strafanwendungsrecht.<sup>150</sup> Es kann auch nicht angehen, Österreich zum „Weltpolizisten“ für alle im Internet begangenen Delikte, deren Erfolg sich auch im Inland verwirklicht (bzw verwirklichen könnte) zu machen; bei einer derart weiten Auslegung des § 67 (2) StGB müßte sich auch jeder Nutzer der Datenautobahnen zuerst globale Rechtsauskünfte einholen, da im Hinblick auf die unterschiedlichen Wertvorstellungen der verschiedenen Völker nie auszuschließen ist, daß Schriften, Daten oder Abbildungen von einer anderen Rechtsordnung mißbilligt werden.<sup>151</sup>

Weitere Argumente gegen die uneingeschränkte Geltung des Ubiquitätsprinzip werden von *Kuner*<sup>152</sup> ins Treffen geführt: So ergeben sich durch die universelle Internet-Zuständigkeit auch Zuständigkeitskonflikte dadurch, daß mehrere Staaten versuchen, sich für dieselben Handlungen im Internet zuständig zu erklären; weiters birgt eine solche Auslegung die Gefahr des „Forum Shopping“: Wenn in vielen Rechtssystemen der Gerichtsstand dort gegeben ist, an dem der Erfolg eingetreten ist, könnte sich der Kläger theoretisch sein Forum überall auf der Welt aussuchen und sich damit die für ihn günstigste Rechtsposition sichern.

---

<sup>149</sup> Vgl *Collardin*, Straftaten im Internet, CR 1995, 621.

<sup>150</sup> Vgl *Sieber*, Internationales Strafrecht im Internet – Das Territorialitätsprinzip der §§ 3, 9 StGB im globalen Cyberspace, NJW 1999, 2065.

<sup>151</sup> *Collardin*, Straftaten im Internet, CR 1995, 621.

<sup>152</sup> *Kuner*, Internationale Zuständigkeitskonflikte im Internet, CR 1996, 456.

#### 4.4.1. Versuch einer teleologischen Reduktion des § 67 (2) StGB

Um die Anwendbarkeit des österreichischen Strafrechts in Fällen mit Internet-Bezug einzuschränken, wurde von einigen Seiten<sup>153</sup> eine „teleologische Reduktion“ des § 67 (2) StGB vorgeschlagen: Nur der Täter, der wirklich über das Internet in Österreich wirken will, unterliegt auch österreichischem Straf(anwendungs)recht. Dabei erscheint es sachgerecht, unter Berücksichtigung fremder Souveränität hinsichtlich des Erfolgsortes im Rahmen von Inlandsstraftaten iSd § 62 StGB auf das *finale Interesse* – welches zumindest mit bedingtem Vorsatz iSd § 5 (1) 2. Hs StGB gleichzusetzen sein wird<sup>154</sup> - des Täters abzustellen. Nach der Meinung einiger Autoren<sup>155</sup> müsse sich dabei der Vorsatz des Täters nicht einmal unbedingt auf den Tatort beziehen, da die Regelungen des Geltungsbereiches des inländischen Strafrechts nicht zu den Merkmalen des gesetzlichen Tatbestandes gehören sollen.

Eine solche Vorgehensweise unterliegt auch nicht dem Analogieverbot des § 1 StGB, da dieses Verbot nur zu Lasten des Täters gilt und Auslegungen einer gesetzlichen Bestimmung, welche in ihrer Gesamtheit für den Täter eine günstigere Regelung darstellen, sehr wohl gestattet sind.

Diese Einschränkung des Ubiquitätsprinzips durch eine subjektivierende Auslegung des § 67 (2) StGB wurde von *Hilgendorf*<sup>156</sup> kritisiert: Eine teleologische Reduktion setze voraus, daß der Wortsinn einer gesetzlichen Regelung im Hinblick auf ihren Zweck zu weit ist und deshalb einer Einschränkung bedarf. Gerade dies stelle aber bei der Anwendung des § 67 (2) StGB ein Problem dar, da nicht pauschal vom Erfolg der Tat, sondern von einem „dem Tatbild entsprechender Erfolg“ die Rede ist. Es käme also nur der im Tatbestand umschriebene Erfolg in Frage, nicht dagegen weitere schädliche Auswirkungen der tatbestandsmäßigen Handlung. Tatfolgen, welche für die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes nicht relevant sind, würden also nach

---

<sup>153</sup> So beispielsweise bei *Collardin*, Straftaten im Internet, CR 1995, 621; *Conradi/Schlömer*, Die Strafbarkeit der Internet-Provider (1. Teil), NSTZ 1996, 369; *Auer/Loimer*, Zur Strafbarkeit der Verbreitung von Kinderpornographie über das Internet, ÖJZ 1997, 616; *Thiele*, Straftaten im Cyberspace – Zur Reichweite des österreichischen Internationalen Strafrechts, MR 1998, 224.

<sup>154</sup> AA *Conradi/ Schlömer*, Die Strafbarkeit der Internet-Provider (1. Teil), NSTZ 1996, 369, welche das Vorliegen von *dolus directus* für erforderlich halten.

<sup>155</sup> *Jeschek/Weigend*, AT<sup>5</sup>, § 18 V.

<sup>156</sup> *Hilgendorf*, Überlegungen zur strafrechtlichen Interpretation des Ubiquitätsprinzips im Zeitalter des Internet, NJW 1997, 1875.

dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht tatortbegründend wirken. Es sei also bei Straftaten im Internet nicht auf irgendeinen, sondern gerade auf den tatbestandsmäßigen Erfolg abzustellen.

*Hilgendorf* führt aus, daß bei konkreten Gefährdungsdelikten auch die Möglichkeit bestünde, den erstmaligen Eintritt eines Erfolges tatortbegründend wirken zu lassen. Er gibt aber sogleich korrigierend an, daß die Reihenfolge der Zugriffe - beispielsweise auf Mailboxen oder eine WWW-Seite - vom Zufall abhängt und es somit schwierig ist, tatsächlich festzustellen, aus welchem Land dieser erstmalige Zugriff erfolgt.<sup>157</sup>

Sinnvoller erscheint ihm hier die Anwendung nationalen Strafrechts auf jene Taten, welche *objektiv* einen besonderen Bezug zum eigenen Staat haben, etwa wenn Internet-Publikationen in deutscher Sprache erscheinen oder sich speziell an Sachverhalte oder Personen im Inland anknüpfen.<sup>158</sup>

Auch eine „objektiv erkennbare“ subjektive Zielsetzung des Täters gerade in Österreich zu wirken, soll also die Anwendbarkeit inländischen Strafrechts begründen.

Diese Meinung erweist sich aber nicht als unproblematisch, stellt sie an sich nur den „Gegenschluß“ der teleologischen Reduktion des § 67 (2) StGB auf den subjektiven Willen des Täters dar: Da die Gesinnung als solches nicht strafbar ist, muß sie sich auf objektivem Wege der Außenwelt erkenntlich zeigen. Verneint man also die subjektivierende Einschränkung der Bestimmungen über den Erfolgs- bzw. Handlungsort mittels teleologischer Reduktion bei Internet-Delikten, so müßte aus eben jenem Grund konsequenterweise auch diese „objektive“ Theorie abgelehnt werden.<sup>159</sup>

Auch spräche die Tatsache, daß die Vorschriften des internationalen Strafrechts nicht zum gesetzlichen Tatbestand gehören und somit auch nicht vom Vorsatz des Täters

---

<sup>157</sup> So läßt sich zwar leicht durch den Domain Namen des Nutzers das Land bestimmen, in welchem der Internet-Provider ansässig ist. Durch die Möglichkeit, auch bei ausländischen Providern Internet-Accounts einzurichten, kann der tatsächliche Ort, von dem aus der Zugriff getätigt wurde, aber nicht immer mit Sicherheit festgestellt werden.

<sup>158</sup> *Hilgendorf*, Überlegungen zur strafrechtlichen Interpretation des Ubiquitätsprinzips im Zeitalter des Internet, NJW 29/1997, 1877.

<sup>159</sup> Konsequenterweise hält *Hilgendorf* fest, daß diese Theorie einer objektiven Einschränkung der Bestimmungen über den Erfolgsort nur für Erfolgsdelikte, zu denen ja seiner Meinung nach die abstrakten Gefährdungsdelikte nicht zu zählen sind, Gültigkeit beansprucht. Außerdem sei „das Kriterium territorialer Spezifizierung nicht subjektiver sondern objektiver Natur, da eine auf Wirkung in Deutschland gerichtete Täterintention nur eine von vielen Möglichkeiten einer derartigen Spezifizierung ist“ (*Hilgendorf*, NJW 1997, 1877).

erfaßt werden müssen, nach Meinung *Bremers*<sup>160</sup> gegen die Theorie, den Geltungsbereich des österreichischen Strafrechts vom entsprechenden Vorsatz abhängig zu machen.

Dies mag zwar dogmatisch korrekt sein, steht jedoch mE nicht im Sinne einer praktischen und logischen Lösung unseres Problems: Zwar ist es durchaus angebracht, dieses Faktum zB bei der Berufung auf das Vorliegen eines Tatbestandsirrtums iSd § 5 (1) StGB durch den Täter zu beachten<sup>161</sup>, *will* der Täter jedoch – und hier ist wohl auf das Vorliegen von *dolus directus* abzustellen - ausdrücklich (auch) in Österreich wirken, so sollen seine Handlungen auch dem Geltungsbereich des österreichischen Strafrechts unterstellt werden. Jede andere Ansicht würde, sollte es im Ergebnis zu einem Ausschluß der Anwendbarkeit österreichischen Strafrechts kommen, die Diskussion über eine „korrekte“ Anwendung des § 67 (2) StGB auf Internetdelikte ad absurdum führen.<sup>162</sup>

Bei Gefährdungsdelikten im Internet ist es weitaus schwieriger, eine Entscheidung über das Vorliegen eines geeigneten Anknüpfungspunktes für die Anwendung österreichischen internationalen Strafrechts zu treffen, da der im § 67 (2) StGB angeführte Begriff eines „dem Tatbild entsprechenden Erfolges“ einer gründlicheren Auslegung bedarf.<sup>163</sup>

---

<sup>160</sup> *Bremer*, Strafbare Internet-Inhalte in internationaler Hinsicht: Ist der Nationalstaat wirklich überholt? (2001) 111.

<sup>161</sup> Siehe dazu oben, 34.

<sup>162</sup> Der Meinung *Bremers* (Strafbare Internet-Inhalte 111), wonach sich ein solches „finales Interesse“ des Täters praktisch kaum nachweisen läßt, kann wohl schon aus Gründen der Logik nicht gefolgt werden: Zielt der Täter gerade auf eine Wirkung seiner Handlung auf dem Gebiet eines bestimmten Staates ab, ergeben sich hierfür natürlich keine Beweisprobleme. Liegt eine solche Absicht offensichtlich nicht vor, bzw ergeben sich dafür keine offenkundigen Nachweise, so muß dem Täter ein „finales Interesse“ auch nicht unterstellt werden.

<sup>163</sup> Hierbei wird auch auf die Ausführungen in der deutschen Lehre und Rechtsprechung zurückgegriffen, da die Frage einer Klassifizierung der Verbreitungsdelikte im Internet entweder als Erfolgs- oder abstrakte Gefährdungsdelikte in der österreichischen Lehre bisher kaum diskutiert wurde.

#### 4.5. Die rechtliche Behandlung abstrakter Gefährdungsdelikte

Aufgrund der interessanten dogmatischen Ausführungen, welche von der deutschen Lehre zum Problemkreis der abstrakten Gefährdungsdelikte im Internet entwickelt hat, soll dieses Thema auch im Rahmen der vorliegenden Arbeit erörtert werden.

Man stelle sich hierzu als Beispielfall vor, ein amerikanischer Staatsbürger würde eine auf einem amerikanischen Server abgelegte Web-Seite betreiben, auf welcher er rassistische Äußerungen gegen Afro-Amerikaner oder mexikanische Staatsbürger tätigt, zu Gewalttätigkeiten gegen diese Personengruppen auffordert, sowie seine rassistischen Thesen via Internet auch für Österreicher zugänglich macht.

In Betracht kommt hier, im Falle der Anwendung materiellen österreichischen Strafrechts, eine Prüfung nach der Regelung<sup>164</sup> des § 283 StGB:

Danach ist zu bestrafen, wer „öffentlich auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, zu einer feindseligen Handlung gegen...durch ihre Zugehörigkeit...zu einem Volk...bestimmte Gruppe auffordert oder aufreizt...“ (Abs 1). Abs 2 stellt das Hetzen, bzw das Beschimpfen oder Verächtlich machen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise gegen eine solche Gruppe unter Strafe.

Vorweg sei natürlich festgehalten, ein Gesinnungsstrafrecht in Österreich nicht existiert, eine „ausländerfeindliche Gesinnung“ daher für sich allein – auch disziplinar – nicht strafbar ist, solange sie sich nicht in einer konkreten strafbaren Handlung manifestiert.<sup>165</sup>

Wie bei den meisten Medieninhaltsdelikten kommt es auch bei Äußerungsdelikten, unter dessen Oberbegriff auch der § 283 StGB fällt, maßgeblich auf den erzielten Öffentlichkeitseffekt und somit auf eine erfolgsbezogene Komponente an.<sup>166</sup> In unserem

---

<sup>164</sup> Mit der Fassung des § 283 hat der Strafgesetzgeber auch dem von Österreich ratifizierten „Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung“ (BGBl 377/1972) Rechnung getragen.

<sup>165</sup> OBDK 04.10.1993, 10 Bkd 4/93, AnwBl 1994/4720.

<sup>166</sup> Vgl Weiß, Zur straf- und medienrechtlichen Haftung für Ehrenbeleidigungen, MR 1990, 10.

Fall ist jedoch das Tatbildmerkmal der „Öffentlichkeit“, ungeachtet der verschiedenen Definitionsversuche<sup>167</sup>, als gegeben hinzunehmen.

Die Aufforderung oder Aufreizung gem § 283 (1) StGB muß auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, erfolgen. Der Tatbestand läßt somit diese Eignung einer Gefährdung schon genügen und erfaßt demnach schon deren abstrakte potentielle (und nicht erst konkrete) Gefährdung.<sup>168</sup> Die Tat ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt.<sup>169</sup>

#### 4.5.1. Zum „Erfolgsort“ abstrakter Gefährdungsdelikte

Bei der Bestimmung der Anwendbarkeit des nationalen Strafrechts auf im Internet begangene Gefährdungsdelikte ergeben sich besondere Schwierigkeiten in Zusammenhang mit dem Erfolgs-, bzw Handlungsort iSd § 67 (2) StGB:

Der Erfolg eines konkreten Gefährdungsdeliktens besteht nicht erst im Eintritt eines effektiven Schadens, sondern die Gefahr an sich begründet bereits den tatbestandlichen Erfolg, wobei die Gefährdung ein echtes Tatbestandsmerkmal darstellt. Der Ort, an dem gem § 69 (2) StGB die konkrete Gefahr eintritt ist also als Begehungsort des Deliktens heranzuziehen.<sup>170</sup> Die konkreten Gefährdungsdelikte sind somit *echte Erfolgsdelikte*, denn die konkrete Gefahr ist nicht nur irgendeine Folge deliktischen Handelns, sondern echter tatbestandlich vorausgesetzter Erfolg, der wiederum einen „dem Tatbild entsprechenden Erfolg“ iSd § 67 (2) StGB darstellt.

Anders verhält es sich bei abstrakten Gefährdungsdelikten: Im Gegensatz zu *Martin*<sup>171</sup>, welcher auch hier die Regelungen über Erfolgsdelikte mit der Auswirkung heranziehen will, daß der Tatort dieser Delikte auf eine nahezu unüberschaubare Vielzahl von Orten

---

<sup>167</sup> Vgl OGH 03.04.1982, 13 Os 30/82, SSt 53/9 = EvBl 1982/180; *Steininger* in: WK<sup>2</sup>, § 283 Rz 15; *Foregger/Fabrizy*, StGB<sup>7</sup>, § 283 Rz 2.

<sup>168</sup> Vgl *Steininger* in: WK<sup>2</sup>, § 283 Rz 15.

<sup>169</sup> *Foregger/Fabrizy*, StGB<sup>7</sup>, § 283 Rz 2.

<sup>170</sup> Vgl *Jeschek/Weigend*, AT<sup>5</sup>, § 18 V.

<sup>171</sup> *Martin*, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im deutschen Strafrecht; zugleich ein Beitrag zur Gefährdungsdogmatik und zum Umweltvölkerrecht, ZRP 1992, 20. In diesem Sinne, jedoch zwischen „abstrakten Gefährdungsdelikten im weiteren/engen Sinn“ unterscheidend, *Kienapfel/Schmoller*, BT III Vorbem zu §§ 169 ff Rz 36.

erstreckt werden kann, nämlich auf all diejenigen, an denen die Gefahr auf eine Verletzung des geschützten Rechtsgutes umschlagen kann<sup>172</sup>, wird weitgehend die Meinung vertreten, daß der alleinige Anknüpfungspunkt bei abstrakten Gefährdungsdelikten – mangels eines dem Tatbild entsprechenden Erfolges - der *Tätigkeitsort* sei.<sup>173</sup>

Somit bleibt festzuhalten, daß konkrete Gefährnungsdelikte als Erfolgsdelikte einzustufen sind, da in diesem Fall das Gesetz bereits die Gefahr als Erfolg ansieht,<sup>174</sup> während abstrakte Gefährnungsdelikte *keinen tatbestandsmäßigen Erfolg* als Anknüpfungspunkt für eine Inlandstat aufweisen, und somit wie schlichte Tätigkeitsdelikte zu behandeln sind. Es muß deshalb für die Begründung der österreichischen Strafgewalt bei abstrakten Gefährnungsdelikten ausschließlich an den Handlungsort und nicht an den Erfolgsort angeknüpft werden.<sup>175</sup>

#### 4.5.2. Restriktive/extensive Auslegung<sup>176</sup>: Konsequenzen in der Anwendung des § 67 (2) StGB

Die Vertreter einer *restriktiven* Auslegung des Terminus eines „dem Tatbild entsprechenden Erfolges“ gehen davon aus, daß abstrakte Gefährnungsdelikte keinen

---

<sup>172</sup> Vgl *Satzger*, Die Anwendung des deutschen Strafrechts auf grenzüberschreitende Gefährnungsdelikte, NSStZ 3/1998, 115.

<sup>173</sup> Vgl *Rainer*, Grenzüberschreitender Umweltschutz und Kostenfaktor Umweltschutz im Strafrecht, RZ 1988, 267.

<sup>174</sup> Siehe dazu *Ringel*, Rechtsextremistische Propaganda aus dem Ausland im Internet, CR 1997, 303; *Dersken*, Strafrechtliche Verantwortung für in internationalen Computernetzen verbreitete Taten, NJW 1997, 1180; *Hilgendorf*, Überlegungen zur strafrechtlichen Interpretation des Ubiquitätsprinzips im Zeitalter des Internet, NJW 1997, 1874 ff; *Fuchs*, Strafrecht AT I<sup>4</sup>, 67; *Kienapfel/Schmoller*, BT III Vorbem zu §§ 169 ff Rz 31-33; *Satzger*, Die Anwendung des deutschen Strafrechts auf grenzüberschreitende Gefährnungsdelikte, NSStZ 1998, 113 ff; *Sieber*, Internationales Strafrecht im Internet – Das Territorialitätsprinzip der §§ 3, 9 StGB im globalen Cyberspace, NJW 1999, 2068 ff.

<sup>175</sup> Vgl mwN *Plöckinger*, Zur Zuständigkeit österreichischer Gerichte bei Straftaten im Internet, ÖJZ 2001, 802.

<sup>176</sup> Vgl *Sieber*, Internationales Strafrecht im Internet – Das Territorialitätsprinzip der §§ 3, 9 StGB im globalen Cyberspace, NJW 1999, 2065, im Internet unter <http://www.jura.uni-wuerzburg.de/sieber/article/Internet-Strafrecht/Internationales%20Strafrecht%20im%20Internet.htm>,



Erfolgort haben, sondern der Ort der *Tathandlung* sich als maßgeblich für die Bestimmung des jeweiligen Strafanwendungsrechtes darstellt.<sup>177</sup> Die Risikoschaffung selbst sei dabei das rechtlich mißbilligte Übel, „zum Tatbestand gehörend“<sup>178</sup> und bilde das Wesen eines abstrakten Gefährdungsdelikttes. Eine solche Auslegung würde – bezogen auf Straftaten im Internet - dazu führen, daß ein im Ausland agierender Täter, welcher rassendiskriminierende Äußerungen auf Web-Seiten, die wiederum auf ausländischen Servern abgespeichert werden, tätigt, nicht nach österreichischem Strafrecht verfolgt werden kann<sup>179</sup>.

Eine zu *extensive* Auslegung im Sinne einer umfassenden Anwendung österreichischem Strafrechts würde hingegen bedeuten, daß jedwedes Äußerungs- oder Verbreitungsdelikt, welches im Internet begangen wird, unabhängig vom Eintritt eines konkreten Taterfolges in Österreich, den Normen des österreichischen StGB unterliegen würde.<sup>180</sup> Denn aufgrund der internationalen Verflechtung der Computernetze im Internet besteht auch unserem Fall die (abstrakte) Gefahr, daß auf ausländischen Servern abgespeicherte Inhalte im Inland abgerufen werden.<sup>181</sup>

---

<sup>177</sup> Vgl die Nachweise bei *Sieber*, Internationales Strafrecht im Internet – Das Territorialitätsprinzip der §§ 3, 9 StGB im globalen Cyberspace, NJW 1999, 2066.

<sup>178</sup> *Martin*, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im deutschen Strafrecht; zugleich ein Beitrag zur Gefährdungsdogmatik und zum Umweltvölkerrecht, ZRP 1992, 19.

<sup>179</sup> Dies natürlich nur insoweit, als nicht ein Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit österreichischer Strafgerichtsbarkeit iSd §§ 64, 65 StGB vorliegt.

<sup>180</sup> Vgl *Kuner*, Internationale Zuständigkeitskonflikte im Internet, CR 1996, 456; *Conradi/Schlömer*, Die Strafbarkeit der Internet-Provider (1. Teil), NSTZ 1996, 368 f; *Ringel*, Rechtsextremistische Propaganda aus dem Ausland im Internet, CR 1997, 307; *Auer/Loimer*, Zur Strafbarkeit der Verbreitung von Kinderpornographie über das Internet, ÖJZ 1997, 616; *Dersken*, Strafrechtliche Verantwortung für in internationalen Computernetzen verbreitete Taten, NJW 1997, 1180; *Löhnig*, Verbotene Schriften im Internet, JR 1997, 496; *Hilgendorf*, Überlegungen zur strafrechtlichen Interpretation des Ubiquitätsprinzips im Zeitalter des Internet, NJW 1997, 1874; *Satzger*, Die Anwendung des deutschen Strafrechts auf grenzüberschreitende Gefährdungsdelikte, NSTZ 1998, 115; *Thiele*, Straftaten im Cyberspace – Zur Reichweite des österreichischen Internationalen Strafrechts, MR 1998, 224; *Plöckinger*, Zur Zuständigkeit österreichischer Gerichte bei Straftaten im Internet, ÖJZ 2001, 799.

<sup>181</sup> *Sieber*, Internationales Strafrecht im Internet – Das Territorialitätsprinzip der §§ 3, 9 StGB im globalen Cyberspace, NJW 1999, 2066.

Die Folgen einer solchen Auslegung wurden bereits ausführlich diskutiert, wie auch die Möglichkeit, mittels teleologischer Reduktion die Anwendung nationalen Strafrechts zu beschränken.<sup>182</sup> Weitere Lösungsvorschläge sollen nun erörtert werden.

#### 4.5.3. Alternative Lösungsansätze

*Hilgendorf* welcher ja – wie bereits erwähnt<sup>183</sup> – eine teleologische Reduktion des „dem Tatbild entsprechenden Erfolges“ auf den subjektiven Willen des Täters nur bei Erfolgsdelikten und konkreten Gefährdungsdelikten zuläßt, führt aus, daß es sich bei abstrakten Gefährdungsdelikten (einschließlich potentieller Gefährdungsdelikte) zur Tatortbegründung jedenfalls nicht auf eine Gefahrenverursachung abstellen ließe. Deshalb führe auch die Erfolgsortklausel des § 9 Abs 1 Fall 3 dStGB<sup>184</sup> im Computerstrafrecht gar nicht zu einer extremen Ausweitung des deutschen Strafrechts bei Internet-Delikten.<sup>185</sup>

##### 4.5.3.1. Anknüpfung an den Standort des Servers

Nach Meinung von *Cornils*<sup>186</sup> kann nur die Handlung selbst Anknüpfungspunkt zur Bestimmung des örtlichen Geltungsbereiches inländischem Strafrechts sein; relevant sei nicht nur die eigentliche Tathandlung, welche am Ort der körperlichen Anwesenheit des Täters vollzogen wird, sondern auch jene am Standort des Servers, zu dem die Daten geschickt werden. Die agierende Person bediene somit sowohl das Ausgangs- als auch das Zielgerät und handle überall dort, wo hin sie gezielt Daten übermittelt bzw von wo aus sie Daten abrufen.

---

<sup>182</sup> Siehe dazu oben, 4.4.

<sup>183</sup> Siehe dazu oben, 41.

<sup>184</sup> Auch hier soll nochmals auf die mit § 67 (2) StGB beinahe wortgleiche Regelung des § 9 dStGB, die natürlich die Grundlage der Diskussion über den Erfolgsort abstrakter Gefährnungsdelikte im deutschen Strafrecht bildet, hingewiesen werden.

<sup>185</sup> *Hilgendorf*, Überlegungen zur strafrechtlichen Interpretation des Ubiquitätsprinzips im Zeitalter des Internet, NJW 1997, 1875.

<sup>186</sup> *Cornils*, Der Begehungsort von Äußerungsdelikten im Internet, NJW 1999, 394 ff.

Dabei geht *Cornils* vom Fall des klassischen „Hacking“ - also dem Eindringen in ein fremdes Computersystem - aus, übersieht dabei aber, daß Internet-Inhalte zumeist zuerst erstellt und erst dann über einen Server, dessen Betreiber idR legitime Ziele verfolgt, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.<sup>187</sup> Tatsächlich wird es wohl sinnvoll sein, als Ort der Handlung primär den Standort des Servers anzunehmen, auf dem die strafbaren Inhalte bereitgestellt werden.

Probleme ergeben sich aber in jenen Fällen, in denen der ursprüngliche Handlungsort von dem Ort, an dem solche Inhalte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, divergiert: Stellt also beispielsweise ein in Österreich wohnhafter Täter auf einem australischen Server illegalen „Content“ zur Verfügung, so bringt dies den Stand der Diskussion wieder auf das Ausgangsniveau, nämlich daß beide Staaten sich für zuständig in derselben Rechtsache erachten. Man kommt also auch im Falle des Vorliegens eines abstrakten Gefährdungsdeliktens nicht daran vorbei, die Tathandlung „erfolgsbezogen“ zu interpretieren.

#### 4.5.3.2. *Begründung der Zuständigkeit durch „Push“ und „Pull“ Handlungen*

Einen interessanten Lösungsvorschlag bietet *Sieber*, welcher weder die Tathandlung, noch den Taterfolg als allein ausschlaggebend für die Bestimmung des jeweiligen Strafanwendungsrechts erachtet, sondern von einem „*Tathandlungserfolg*“ ausgeht: Er weist darauf hin, daß ein zum Tatbestand gehörender Erfolg gem § 9 dStGB bei abstrakten Gefährdungsdelikten an allen Orten gegeben ist, an denen sich die abstrakte Gefahr realisieren kann.<sup>188</sup>

Es dürfe somit nicht auf einen Erfolgsbegriff im Sinne eines „einfachen begriffsjuristischen Denkens, welcher mit dem Erfolgsbegriff der allgemeinen strafrechtlichen Tatbestandslehre gleichgesetzt wird“, zurückgegriffen werden,<sup>189</sup> „sondern es sei von einem „*Tathandlungserfolg*“ auszugehen, wenn der Täter zwar im

---

<sup>187</sup> Vgl *Bremer*, Strafbare Internet-Inhalte 113.

<sup>188</sup> Vgl *Sieber*, Internationales Strafrecht, NJW 1999, 2071.

<sup>189</sup> Vgl auch BGH 12.12.2000, 1 StR 184/00, JurPC Web-Dok. 38/2001, Abs 52, 58: „das Merkmal „zum Tatbestand gehörender Erfolg“ im Sinne des § 9 StGB kann nicht ausgehend von der Begriffsbildung der allgemeinen Tatbestandslehre ermittelt werden“.

Ausland handelt, die vom Tatbestand beschriebene Handlung sich jedoch im Inland realisiert“.

Begründet wird diese Meinung durch Aspekte der Rechtssicherheit, da die im Allgemeinen vertretene Differenzierung zwischen Erfolgsdelikten, schlichten Tätigkeitsdelikten und Gefährdungsdelikten bei der Anwendung des StGB auf im Internet begangene Delikte zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führt. Nicht nur überflüssig, sondern vor allem zu unbestimmt und schädlich sei die in der Literatur bisher weitgehend vertretene Eingrenzung des „zum Tatbestand gehörenden Erfolgs“ auf Erfolge bestimmter Deliktstypen der allgemeinen Tatbestandslehre.<sup>190</sup>

Im Ergebnis gelangt *Sieber* zu der Auffassung, daß nationales Strafrecht nicht nur dann zur Anwendung kommt, wenn der Täter im Inland handelt, sondern auch dann, wenn Daten *aus dem Ausland* direkt – zB via Mailing-Listen oder E-Mail – *ins Inland* versandt werden („*Push-Technologie*“). Entscheidend ist dabei das gezielte Übermitteln strafbarer Inhalte<sup>191</sup> aus dem Ausland, wobei jedoch der Mail-Server des Empfängers im Inland stehen muß.<sup>192</sup>

Werden diese jedoch von ihrem Ersteller nur auf einem ausländischen Server gespeichert und von einem selbständig handelnden Nutzer im Inland abgerufen, so sind sie nur im Ausland zugänglich gemacht worden und unterliegen nicht dem Geltungsbereich inländischem Strafrechts („*Pull-Technologie*“).<sup>193</sup>

Dieser Meinung schließt sich auch *Bremer*<sup>194</sup> insofern an, als er zwar dafür plädiert, daß die scharfe Abgrenzung zwischen Erfolgs- und Gefährdungsdelikten der Bestimmung eines sinnvollen Anknüpfungspunktes für die Geltung inländischem Strafrechts abträglich und die „Wirkung“ einer Handlung mehr als die bloße Auswirkung, nämlich das direkte Ergebnis einer Handlung ist, im Ergebnis jedoch verneint er die Anwendung der Bestimmung des § 9 (1) Var 3 auf das Internet: Auch ein „Tathandlungserfolg“ könne bei Veröffentlichungen im Internet kein Anknüpfungspunkt für die Geltung inländischen Strafrechts sein; die multinationale Kriminalität zeichne sich vielmehr

---

<sup>190</sup> Vgl *Sieber*, Internationales Strafrecht, NJW 1999, 2071.

<sup>191</sup> Dabei wird die Strafbarkeit des ausländischen Serverbetreibers jedoch durch das eigenverantwortliche Handeln einer dritten Person zu einem späteren Zeitpunkt begrenzt.

<sup>192</sup> Vgl *Bremer*, Strafbare Internet-Inhalte 113.

<sup>193</sup> Vgl *Sieber*, Internationales Strafrecht, NJW 1999, 2068 ff.

<sup>194</sup> *Bremer*, Strafbare Internet-Inhalte 114.

dadurch aus, daß man ihr überhaupt keinen Erfolg zuweisen könne. Die Grenze einer solchen Auslegung bilde jedoch der Wortsinn der Vorschrift: Eine Veröffentlichung im Internet, welche eindeutig ein Erfolgsdelikt betrifft, falle eindeutig in den Wirkungskreis inländischen Strafrechts, da ein „zum Tatbestand gehörender“ Erfolg eindeutig gegeben sei.<sup>195</sup>

#### 4.5.4. Ergebnis

Es stellt sich bei der Diskussion um die Anwendung inländischen Strafrechts auf im Internet begangene Gefährdungsdelikte die Frage, ob es denn überhaupt notwendig ist, diesen einen „dem Tatbild entsprechenden Erfolg“ iSd § 67 (2) StGB, bzw einen „zum Tatbestand gehörenden Erfolg“ iSd § 9 (1) Var 3 dStGB, unbedingt unterstellen zu müssen, oder das Vorliegen eines solchen zu negieren. Mit *Sieber* ist vor allem die Widersinnigkeit hervorzuheben, im internationalen Strafrecht auf den aus der allgemeinen Tatbestandslehre stammenden Begriff des Taterfolges iS der Erfolgsdelikte abzustellen und dann bei abstrakten Gefährdungsdelikten, welche einen solchen nicht besitzen, abstruse Ausnahmeregelungen zu konstruieren, um dann – unter Zuhilfenahme „überflüssiger gedanklicher Umwege auf der Grundlage eines engen begriffsjuristischen Denkens“<sup>196</sup> – dennoch zu einem Erfolgsort dieser Delikte zu kommen.

Sinnvoll und zielführend ist es mE nach im Ergebnis, zuerst einen *objektiven Bezugspunkt* einer im Ausland begangenen Straftat zum Inland zu suchen und erst dann, sollte der Sachverhalt danach noch immer nicht eindeutig dem Strafanwendungsrecht eines bestimmten Staates zufallen, die *subjektive Ebene*, also jene des Täterwillens, zu hinterfragen.

So kann es sich als durchaus sinnvoll erweisen, eine Unterscheidung zwischen abstrakten Gefährdungsdelikten und Erfolgsdelikten bei Straftaten im Internet nicht im strengen Sinne der klassischen Strafrechtsdogmatik durchzuführen, sondern in jedem Fall § 67 (2) StGB teleologisch zu reduzieren bzw danach zu fragen, wo denn der Täter

---

<sup>195</sup> *Bremer*, Strafbare Internet-Inhalte 115.

<sup>196</sup> *Sieber*, Internationales Strafrecht, NJW 1999, 2071.

in erster Linie *handeln wollte* und in welchem Land der Erfolg nach den Vorstellungen des Täters *eintreten hätte sollen*. Letztendlich ist auch die von Sieber ins Treffen gebrachte „*Push-Theorie*“ nichts anders als ein Ausdruck dieser Meinung, wenn auch der argumentative Hintergrund ein anderer ist.

Mit anderen Worten wäre es demnach mA nach nicht alleine ausreichend, wenn eine Rechtssache schon alleine deshalb inländischem Strafanwendungsrecht unterliegen würde, weil – wie der BGH im „Holocaust-Urteil“<sup>197</sup> feststellt – nach dem Grundgedanken der Vorschrift des § 9 dStGB deutsches Strafrecht - auch bei Vornahme der Tathandlung im Ausland - Anwendung finden soll, *sofern es im Inland zu der Schädigung von Rechtsgütern oder zu Gefährdungen kommt, deren Vermeidung Zweck der jeweiligen Strafvorschrift ist.*<sup>198</sup> Zur Vermeidung einer sehr extensiven Auslegung der Bestimmungen des Erfolgsortes müßte hier auf der subjektiven Ebene weiters hinterfragt werden, ob der Täter seinem Handeln *gerade darauf abzielt*, im Inland zu wirken.

Steht jedoch (objektiv) fest, daß auch ein völkerrechtlich legitimierender Anknüpfungspunkt vorliegt, da die Tat ein *gewichtiges inländisches Rechtsgut* betrifft, welches zudem *objektiv einen besonderen Bezug* auf das Staatsgebiet der Republik Österreich aufweist<sup>199</sup> und „berechtigte - mithin konkrete - Gründe für die Befürchtung vorliegen, der Angriff werde das Vertrauen in die öffentliche *Rechtssicherheit* erschüttern“<sup>200</sup>, so muß das Vorliegen solcher Tatsachen alleine schon als ausreichend zur Begründung inländischer Strafbarkeit erachtet werden.

In einem solchen Fall indizieren die objektiven Bezugspunkte der Tat zum Inland jedoch auch den subjektiven Willen des Täters, ebendort zu wirken.

---

<sup>197</sup> Vgl oben, 2.2.2.

<sup>198</sup> Vgl BGH 12.12.2000, 1 StR 184/00, JurPC Web-Dok. 38/2001, Abs 52.

<sup>199</sup> Vgl BGH 12.12.2000, 1 StR 184/00, JurPC Web-Dok. 38/2001, Abs 66.

<sup>200</sup> BGH 12.12.2000, 1 StR 184/00, JurPC Web-Dok. 38/2001, Abs 45.

**Verzeichnis der verwendeten Literatur**

**Auer/Loimer:** Zur Strafbarkeit der Verbreitung von Kinderpornographie über das Internet, ÖJZ 1997, 613.

**Bertel/Schwaighofer:** Österreichisches Strafrecht, Besonderer Teil I; §§ 75 bis 168 StGB<sup>6</sup>, Wien 2000.

**dies:** Österreichisches Strafrecht, Besonderer Teil II; §§ 169 bis 321 StGB<sup>4</sup>, Wien 1999.

**Bremer:** Strafbare Internet-Inhalte in internationaler Hinsicht: Ist der Nationalstaat wirklich überholt? Frankfurt a. M. 2001.

**Collardin:** Straftaten im Internet – Fragen zum internationalen Strafrecht, CR 1995, 618.

**Conradi/Schlömer:** Die Strafbarkeit der Internet-Provider (1. Teil), NSTZ 1996, 366.

**Cornils:** Der Begehungsort von Äußerungsdelikten im Internet, JZ 1999, 394.

**Dersken:** Strafrechtliche Verantwortung für in internationalen Computernetzen verbreitete Taten, NJW 1997, 1878.

**Ebensperger:** Strafrechtliches „ne bis in idem“ in Österreich unter besonderer Berücksichtigung internationaler Übereinkommen, ÖJZ 1999, 171..

**Epp:** Der Grundsatz „Ne bis in idem“ im internationalen Rechtsbereich, ÖJZ 1979, 36.

**Foregger/Fabrizy:** Strafgesetzbuch: StGB samt den wichtigen Nebengesetzen; Kurzkomentar; mit einer Einführung und Erläuterungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes und des Schrifttums<sup>7</sup>, Wien 1999.

**Freund:** Die Strafbarkeit von Internetdelikten – Eine Analyse am Beispiel pornographischer Inhalte, Wien 1998.

**ders:** Österreichisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I<sup>4</sup>, Wien 2000.

**Hilgendorf:** Überlegungen zur strafrechtlichen Interpretation des Ubiquitätsprinzips im Zeitalter des Internet, NJW 1997, 1873.

**Hinterhofer:** Strafrecht Besonderer Teil II<sup>3</sup>, Wien 2002.

**Hinterseh:** Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Pornographie im Internet: Ein Beitrag zum Thema „Datennetzkriminalität“, JurPC 1996, 460.

**Höpfel/Ratz:** Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>2</sup> 16. Lieferung §§ 274-287, bearbeitet von *Steininger*, Wien 2000.

*dies:* Wiener Kommentar zum StGB<sup>2</sup> 21. Lieferung: § 61 bearbeitet von *Höpfel*, §§ 62-67 bearbeitet von *Kathrein*, Wien 2000.

**Jäger/Collardin:** Die Inhaltsverantwortlichkeit von Online-Diensten, CR 1996, 236.

**Kienapfel/Höpfel:** Grundriß des österreichischen Strafrechts, AT<sup>9</sup>, Wien 2001.

**Kienapfel/Schmoller:** Grundriß des österreichischen Strafrechts, BT III – Delikte gegen sonstige Individual-, und Gemeinschaftswerte<sup>8</sup>, Wien 1999.

**Kienle:** Internationales Strafrecht und Straftaten im Internet - zum Erfordernis der Einschränkung des Ubiquitätsprinzips des § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB, Konstanz 1998.

**Kind:** Bekämpfung der Kriminalität im Internet – Vortrag aufgrund der Tagung des BKA Wiesbaden am 15./16.02.2000, im Internet unter <http://www.bka.de/aktuell/agenda98/agenda.html>.

**Kuner:** Internationale Zuständigkeitskonflikte im Internet, CR 1996, 453.

**Leukauf/Steininger:** Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>3</sup>, Wien 1992.

**Liebscher:** Die neue Struktur des Internationalen Strafrechts (§§ 62 bis 67 StGB), JBl 1974, 393.

*ders:* Der Standort des neuen österreichischen StGB im internationalen Recht, ZStW 1975, 999.

**Linke/Epp/Dokupil/Felsenstein** (Hrsg): Internationales Strafrecht – Auslieferung, Rechtshilfe, Vollstreckung, Fahndung: Das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) vom 4.12.1979 samt einschlägigen Vorschriften und zwischenstaatlichen Abkommen mit ausführlichen Erläuterungen, Literaturhinweisen und Verwertung der Rechtsprechung, Wien 1981.

**Löhnig:** Verbotene Schriften im Internet, JR 1997, 496.

**Mayerhofer:** Das österreichische Strafrecht, erster Teil: Strafgesetzbuch<sup>5</sup>, Wien 2000.

**Michel/Wessely:** Strafrecht, Allgemeiner Teil, Wien 1999.



**Miklau:** Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich des österreichischen Strafrechts, ZnStR I, 111.

**Nening-Schöfbänker:** Potentiell strafrechtlich relevante Vorkommnisse im Internet und der österreichischen „Netz-Landschaft“, in *Maier-Rabler/Mayer-Schönberger/Nening-Schöfbänker/Schmölzer: Netz ohne Eigenschaften* Wien 1996, 14.

**Plöckinger:** Zur Zuständigkeit österreichischer Gerichte bei Straftaten im Internet, ÖJZ 2001, 798

*ders:* Anmerkung zu OLG Wien 10.09.2001, 24 Bs 242/01, MR 2001, 282.

**Rainer:** Grenzüberschreitender Umweltschutz und Kostenfaktor Umweltschutz im Strafrecht, RZ 1988, 266.

**Rami:** Anmerkung zu OLG Wien 09.03.2001, 21 Ns 42/01, MR 2001, 155.

**Ringel:** Rechtsextremistische Propaganda aus dem Ausland im Internet, CR 1997, 302.

**Röttiger:** Französischer Richter verurteilt Yahoo, Heise-Newsticker vom 23.05.2000 unter <http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/te/8180/1.html>.

*ders:* Auch die internationale organisierte Kriminalität verändert sich – Telepolis, das Magazin für Netzkultur vom 18.12.2000 unter <http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/te/4503/1.html>.

*ders:* Leugnung des Holocaust im Internet: Ist Volksverhetzung, die im Ausland begangen wurde, nach deutschem Recht strafbar? Telepolis, vom 11.12.2000 unter <http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/te/4453/1.html>.

**Satter:** Zur Kritik des Personalitätsprinzips im internationalen Strafrecht, JBl 1974, 146.

**Satzger:** Die Anwendung des deutschen Strafrechts auf grenzüberschreitende Gefährdungsdelikte, NSTZ 1998, 112.

**Schmölzer:** Prozessuale Zwangsmittel im Fernmeldewesen – Beschlagnahme oder Überwachung (§§ 143 ff, 146, 149a, 149b StPO), RZ 1988, 247.

*dies:* Die unbefugte Verwendung einer fremden Bankomatkarte, EDVuR 1990, 30.

*dies:* Strafrechtliche Situation der Informationsregulierung, in: *Maier-Rabler/Mayer-Schönberger/Nening-Schöfbänker/Schmölzer, Netz ohne Eigenschaften*, Wien 1996, 97.

*dies*: Computernetze und Strafrecht – eine internationale Herausforderung, in: FS *Posch*, Wien 1996, 321.

*dies*: Rückwirkende Überprüfung von Vermittlungsdaten im Fernmeldeverkehr – Anmerkungen zu OGH 6.12.1995, 13 Os 161/95, JBl 1997, 211.

*dies*: Cyberstructure: Die „Fangschaltung“, Juridikum 1997, 43.

*dies*: Internet und Strafrecht, in: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart, Bd 91 der Schriftenreihe des BMJ, Wien 1997, 129.

**Schmölzer/Mayer-Schönberger**: Das Telekommunikationsgesetz 1997 – Ausgewählte rechtliche Probleme, ÖJZ 1998, 378.

**Sieber**: Strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Datenverkehr in internationalen Computernetzen (1) Neue Herausforderungen des Internet, JZ 1996, 431, im Internet unter <http://www.jura.uni-muenchen.de/sieber/article/STVIPDT/Svi01.htm>.

*ders*: Strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Datenverkehr in internationalen Computernetzen (2) Neue Herausforderungen des Internet, JZ 1996, 494, im Internet unter <http://www.jura.uni-muenchen.de/sieber/article/STVIPDT/Svi02.htm>.

*ders*: Kontrollmöglichkeiten zur Verhinderung rechtswidriger Inhalte in Computernetzen (I); Zur Umsetzung von § 5 TDG am Beispiel der Newsgroups des Internet, CR 1997, 581.

*ders*: Kontrollmöglichkeiten zur Verhinderung rechtswidriger Inhalte in Computernetzen (II); Zur Umsetzung von § 5 TDG am Beispiel der Newsgroups des Internet, CR 1997, 656.

*ders*: Internationales Strafrecht im Internet – Das Territorialitätsprinzip der §§ 3, 9 StGB im globalen Cyberspace, NJW 1999, 2065, im Internet unter <http://www.jura.uni-muenchen.de/sieber/article/Internet-Strafrecht/Internationales%20Strafrecht%20im%20Internet.htm>.

*ders*: Staatliche Regulierung, Strafverfolgung und Selbstregulierung: Für ein neues Bündnis zur Bekämpfung rechtswidriger Inhalte im Internet - Bericht erstellt für die Bertelsmann-Stiftung, in: *Waltermann/Machill* (Hrsg), Verantwortung im Internet: Selbstregulierung und Jugendschutz, Gütersloh 2000, 345–432, im Internet unter: [http://www.jura.uni-muenchen.de/sieber/article/bertelsmann/bertelsmann\\_deutsch.pdf](http://www.jura.uni-muenchen.de/sieber/article/bertelsmann/bertelsmann_deutsch.pdf).

*ders*: Die Bekämpfung von Hass im Internet: Technische, rechtliche und strategische Grundlagen für ein Präventionskonzept – Zugleich eine rechtspolitische Bewertung von BGH NJW 2001, 624, ZRP 2001, 97, im Internet unter [http://www.jura.uni-wuerzburg.de/sieber/article/article\\_online\\_deutsch.htm](http://www.jura.uni-wuerzburg.de/sieber/article/article_online_deutsch.htm).

**Spindler:** Deliktsrechtliche Haftung im Internet – nationale und internationale Rechtsprobleme, ZUM 1996, 533.

**Thiele:** Straftaten im Cyberspace, Zur Reichweite des österreichischen Internationalen Strafrechts, MR 1998, 219.